

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB220456-O/U/jv

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, Ersatzoberrichterin  
lic. iur. S. Nabholz und Ersatzoberrichter lic. iur. R. Amsler  
sowie die Gerichtsschreiberin MLaw A. Jacomet

## Urteil vom 3. November 2023

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. P. Zanolla,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das  
Betäubungsmittelgesetz etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Dietikon  
vom 17. November 2021 (DG210003)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 11. Januar 2021 ist diesem Urteil beigeheftet (DG210003-M Urk. 29/46).

**Urteil der Vorinstanz:**  
(Urk. 63 S. 169 ff.)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig
  - der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG;
  - der mehrfachen qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3, teilweise in Verbindung mit Abs. 4 SVG, sowie in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1, Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 SVG;
  - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG;
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 119 Abs. 1 AIG (bis 31.12.2018: AuG);
  - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB.
2. Vom Vorwurf der Einfuhren von Kokain am 13. November 2018, 19. November 2018, 30. November 2018, 5. Dezember 2018 und 14. Dezember 2018 wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Januar 2017 (A-6/2017/10000764) für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.00 gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; die Strafe wird vollzogen.
4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Jahren und 2 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 1006 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug (inkl. 2 Tage Haft aus A-6/2017/10000764) erstanden sind, sowie unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Dispositivziffer 3 mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.00 als Gesamtstrafe.

5. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.
6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.
7. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen zuhanden seiner Effekten herausgegeben:
  - 1 Flugticket A.\_\_\_\_\_ British Airways (A012'344'182);
  - 1 intern. Führerschein Do. Rep. Nr. 1 lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'367'850);
  - 1 Kreditkarte Maestro Betaalpas / ING Nr. 2, lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'368'024);
  - 1 Flugticket A.\_\_\_\_\_ EasyJet (A012'344'091);
  - 2 Flugtickets A.\_\_\_\_\_ von EasyJet (A012'344'002);
  - 1 Flugticket A.\_\_\_\_\_ Iberia (A012'344'024);
  - 1 Führerausweis Dom. Rep. Nr. 3, lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'368'104);
  - 1 ID Dom. Rep. Nr. 3, lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'368'104);
  - 1 ID NL Nr. 4, lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'368'104);
  - 1 Ausweiskopie A.\_\_\_\_\_ (A012'343'689);
  - 2 Überweisungsbelege A.\_\_\_\_\_ (A012'344'160).

Sofern der Beschuldigte die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verlangt, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

8. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, werden B.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben:
  - div. neue (ungebraucht) Herrenkleider und Schuhe mit Preisschildern versehen (A012'343'645);
  - 1 Kaufquittung Sunrise für iPhone X, IMEI 5 (A012'343'703);
  - div. Kaufquittung (A012'343'747);
  - 1 Mobiltelefon Marke Apple iPhone schwarz (A012'343'907);
  - 1 Kaufquittung über TOTAL CHF 894.00 (A012'343'918);
  - div. polizeiliche Bussen aus Frankreich und Holland (A012'343'929);
  - SIM-Karten-Blister SWISSCOM (A012'343'985);
  - 1 Banküberweisung "C.\_\_\_\_\_" (A012'343'996);

- 1 Schlüsselbund mit Anhänger, 1 KABA 20 Schlüssel, 2 Bartschlüssel und Adressetikette (D. \_\_\_\_\_-strasse 6) (A012'344'046);
- 1 Visitenkarte Tاتoo-Studio in E. \_\_\_\_\_ (A012'344'068);
- 1 SIM-Karten-Blister LycaMobilie (A012'344'159);
- div. Briefpapiere, Bussen, Kopien Flugtickets etc. (A012'344'171);
- 9 neue Marken Caps teilweise mit Etikette (A012'344'206);
- 4 neue Marken T-Shirts mit Preisetiketten (A012'344'217);
- 1 Mobiltelefon Marke Apple iPhone weiss (A012'344'251);
- 1 SurfTab TrekStor (A012'344'284);
- 1 Mobiltelefon Marke Samsung Galaxy S8+ schwarz (A012'350'275);
- 1 Louis-Vuitton Tasche schwarz/grau (A012'366'379);
- 1 SIM-Kartenhalter (ohne SIM-Karte) Sunrise 7 (A012'366'540);
- 1 Klettportemonnaie Marke Castpack schwarz (A012'367'816);
- div. Quittungen, Zettel, Fotos aus Asservat A012'367'816 (A012'367'838);
- versch. Quittungen, Zettel, Visitenkarten, 3 Lebara SIM-Karten (ungebraucht) (A012'367'861);
- 1 UBS-Mäppchen (Etui) mit vers. Quittungen, Bussen, Fotos (A012'367'963);
- 1 Kreditkarte Maestro Betaalpas / ING Nr. 8, lt. auf F. \_\_\_\_\_ (A012'368'046).

Sofern die Berechtigte die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verlangt, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Barschaften (eingebucht bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon) werden durch die Bezirksgerichtskasse Dietikon nach Rechtskraft dieses Urteils zuhanden von B. \_\_\_\_\_ herausgegeben:
- Bargeld CHF 60.00 (A012'344'193);
  - Bargeld CHF 1'190.00 (A012'344'308);
  - Bargeld EUR 60.00 (= CHF 66.90; A012'344'320);
  - Bargeld EUR 500.00 (= CHF 557.50; A012'350'253);
  - Bargeld EUR 665.00 (= CHF 741.50; A012'366'460);
  - Bargeld CHF 100.00 (A012'368'126);
  - Bargeld USD 2.00 (= CHF 1.95; A012'368'148).
10. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmte Mobiltelefon Marke Apple iPhone X (A012'344'126), lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

11. Rechtsanwältin lic. iur. X2. \_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 39'865.00 (Honorar, Barauslagen und Mehrwertsteuern, inkl. Kosten der anwaltlichen Vertretung anlässlich der Urteilsöffnung) entschädigt.
12. Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt lic. iur. X3. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen als vormaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bereits im Vorverfahren mit Fr. 18'373.10 und Rechtsanwalt lic. iur. X4. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen als vormaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten ebenfalls bereits im Vorverfahren mit Fr. 16'697.90 (inkl. Akontozahlung von Fr. 10'000.00) entschädigt wurden.
13. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 3'500.00 Gebühr Strafuntersuchung  
Fr. 3'062.10 Gutachten/Expertisen  
Fr. 100.00 Zeugenentschädigung  
Fr. 25'739.00 Auslagen Untersuchung
14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
15. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
16. (Mitteilung)
17. (Rechtsmittel)"

**Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 12 f.)

- a) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_:  
(Urk. 121 S. 1 f.)

1. Es sei A. \_\_\_\_\_ vom Vorwurf der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG freizusprechen.

2. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Januar 2017 (A-6/2017/10000764) für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.00 gewährte bedingte Strafvollzug sei zu widerrufen und die Strafe sei zu vollziehen.
  3. A.\_\_\_\_\_ sei für die mehrfachen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, die mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländergesetz sowie die Hinderung einer Amtshandlung zu bestrafen mit 26 Monaten Freiheitsstrafe, sowie, unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Antrag-Ziffer 2, mit einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu CHF 30.00 als Gesamtstrafe.
  4. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe seien zu vollziehen.
  5. Es sei auf einen Landesverweis im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB zu verzichten.
  6. Es sei A.\_\_\_\_\_ eine angemessene Entschädigung mit einem Tagessatz von CHF 200.00 für erstandene Überhaft zuzusprechen.
  7. Es sei das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke Apple iPhone X (A012'344'126) nach Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen an A.\_\_\_\_\_ herauszugeben.
  8. Die bis zum erstinstanzlichen Urteil aufgelaufenen Verfahrenskosten seien zu 2/3 auf die Staatskasse zu nehmen und A.\_\_\_\_\_ zu 1/3 aufzuerlegen.
  9. Die Kosten des Berufungsverfahrens (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) seien auf die Staatskasse zu nehmen.
  10. Der amtliche Verteidiger sei für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren angemessen zu entschädigen.
- b) Der Staatsanwaltschaft:  
(schriftlich; Urk. 70)

## Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

### Erwägungen:

#### **I. Verfahrensgang**

1. Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 63 S. 5 f.). Das erstinstanzliche Verfahren gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wurde unter der Geschäftsnummer DG210003-M und die Verfahren gegen die Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ je betreffend mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz unter den Geschäftsnummern DG210006-M und DG210005-M geführt. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 StPO wurden alle Verfahren von der Vorinstanz gemeinsam beurteilt (Urk. 63 S. 6).

2. Das vorstehend wiedergegebene Urteil vom 17. November 2021 wurde gleichentags mündlich eröffnet (Prot. I S. 120 ff.). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ meldete mit Eingabe vom 23. November 2021 innert Frist Berufung an (Urk. 53).

3.1 Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 62/1) reichte die amtliche Verteidigerin am 31. August 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 64). Mit Präsidialverfügung vom 9. September 2022 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 68). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 70).

3.2 Mit Schreiben vom 11. November 2022 beantragte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ einen Verteidigerwechsel (Urk. 73), welches Gesuch nach Einholung einer Stellungnahme der bestehenden amtlichen Verteidigerin hierzu (Urk. 76, Urk. 82) mit Präsidialverfügung vom 12. Dezember 2022 zunächst abgewiesen wurde (Urk. 84). Nach erneut gestelltem Gesuch des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ vom 3. April 2023 (Urk. 91) und erneut hierzu eingeholter Stellungnahme der amtlichen Verteidigerin (Urk. 92, Urk. 96) wurde selbige mit Präsidialverfügung vom 27. April 2023

per Datum der Verfügung aus ihrem Mandat entlassen und ihr Frist zur Einreichung ihrer Honorarnote angesetzt. Dem Beschuldigten wurde Frist angesetzt, sich zur Person der neu zu bestellenden amtlichen Verteidigung zu äussern (Urk. 99). Die Honorarnote der vormaligen amtlichen Verteidigerin wurde mit Eingabe vom 5. Mai 2023 eingereicht, die Auszahlung erfolgte per 28. Juni 2023 (Urk. 101, Urk. 101A). Mit Eingabe vom 8. Mai 2023 beantragte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, es sei ihm Rechtsanwalt Dr. X1.\_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger zu bestellen, welchem Antrag mit Präsidialverfügung vom 11. Mai 2023 entsprochen wurde (Urk. 105).

3.3 Mit Eingabe vom 16. November 2022 war ferner der leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf (D) mit einem Rechtshilfeersuchen betreffend Zustellung des Strafregisterauszugs und einer beglaubigten Urteilsabschrift an das Bundesamt für Justiz (BJ) gelangt. Nach entsprechender Prüfung wurde das Gesuch an das hiesige Gericht weitergeleitet (Urk. 87/1-3). Mit Präsidialverfügung vom 17. Januar 2023 wurde der amtlichen Verteidigung Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 89). Mit Schreiben vom 26. April 2023 wurde das Urteil der Vorinstanz sowie der Strafregisterauszug sodann zur Weiterleitung an das Bundesamt für Justiz (BJ) gesandt (Urk. 97)

3.4 Am 28. Juni 2023 wurde auf den 2. November und 3. November 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 110).

3.5 Zur Berufungsverhandlung vom 2. und 3. November 2023 erschienen der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Fürsprecher Y.\_\_\_\_\_ (im Verfahren SB220454-O) sowie der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ (im Verfahren SB220455-O). In der Sache stellten die Parteien die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 12 f.).

3.6 Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## **II. Prozessuales**

1. Umfang der Berufung

1.1 Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ beantragte mit seiner Berufungserklärung vom 31. August 2022, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen (Dispositivziffern 1 und 4; Urk. 64). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2023 liess der Beschuldigte seine Berufung insofern einschränken, als er die Schuldsprüche wegen mehrfacher qualifiziert grober sowie grober Verletzung der Verkehrsregeln, mehrfacher Widerhandlung gegen das Ausländergesetz sowie Hinderung einer Amtshandlung anerkannte und den Widerruf der von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit Strafbefehl vom 9. Januar 2017 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe beantragte (Prot. II S. 15 f.; Urk. 117/3 S. 25; Urk. 121 S. 1 und S. 22 f.). Weiterhin angefochten sind somit der Schuldspruch betreffend mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dispositivziffer 1, Spiegelstrich 1), die Sanktion, deren Vollzug, die Landesverweisung (Dispositivziffern 4 bis 6) sowie die Einziehung des Mobiltelefons (Dispositivziffer 10) und die Kostenaufgabe (Dispositivziffer 14).

Der angefochtene Entscheid steht in diesem Umfang unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zur Disposition.

1.2 Unangefochten blieben damit die vorinstanzlichen Schuldsprüche betreffend mehrfacher qualifiziert grober sowie grober Verletzung der Verkehrsregeln, mehrfacher Widerhandlung gegen das Ausländergesetz sowie Hinderung einer Amtshandlung (Dispositivziffer 1, Spiegelstriche 2 bis 5), der vorinstanzliche Freispruch betreffend Einführen von Kokain am 13., 19. und 30. November 2018 sowie am 5. und 14. Dezember 2018 (Dispositivziffer 2), der Widerruf der mit Strafbefehl vom 9. Januar 2017 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat bedingt ausgesprochenen Geldstrafe (Dispositivziffer 3), die Beschlagnahmen (Dispositivziffern 7, 8 und 9) und die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 13) sowie die Auflage der Kosten der amtlichen Verteidigung (Dispositivziffer 15).

In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was vorab vorzumerken ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO).

## 2. Formelles

2.1 Soweit nachfolgend auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu BGer. 6B\_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

2.2 Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

## 3. Anklagegrundsatz

3.1 Die ehemalige Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ monierte im erstinstanzlichen Verfahren eine Verletzung des Anklageprinzips. So seien die Vorwürfe gemäss Ziffer I und II der Anklageschrift vom 11. Januar 2021 zu unbestimmt und pauschal. Die Informationsfunktion sei mithin ungenügend erfüllt. Weiter gehe es nicht an, die Anklageschrift mit Anhängen zu versehen (vgl. Urk. 63 S. 8). An der Berufungsverhandlung wiederholte die neue amtliche Verteidigung die Rüge der Verletzung des Anklageprinzips, wobei sie auf die Ausführungen vor Vorinstanz verwies (Urk. 121 S. 3). Auch die amtliche Verteidigung des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ sowie die amtliche Verteidigung des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ rügen eine Verletzung des Anklageprinzips, da die Anklageschrift nicht aus sich selbst lesbar sei und auf diverse Anhänge zur Anklage verweise. Die Verbindung der Anklageschrift mit dem quasi beweisführenden Anhang stelle den Versuch einer unzulässigen Beeinflussung des Gerichts dar. Weder für das Gericht noch für den Beschuldigten sei erkennbar, was ihm vorgeworfen werde und sei die Anklage in diverser Hinsicht widersprüchlich. Sodann umgrenze die Anklage die Tatvorhalte und insbesondere die Betäubungsmittelmengen nicht genügend (Urk. 119 S. 6 ff.; Urk. 120 S. 3 ff.).

3.2 Die Vorinstanz machte zunächst allgemeine Ausführungen zum Anklageprinzip nach Art. 9 StPO und zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Anklage gemäss Art. 325 StPO. Auf diese korrekten rechtlichen Ausführungen kann vorliegend verwiesen werden (Urk. 63 S. 11 ff.).

3.3 Die Verteidigung verortet eine Verletzung des Anklageprinzips zunächst in der (zu) pauschalen Umschreibung der Drogeneinfuhren bzw. des Anstaltentreffens hierzu sowie insbesondere in der zu wenig konkretisierten Mengen- und Reinheitsgehaltsangabe der Drogen (Urk. 121 S. 3 mit Verweis auf Urk. 47 S. 4 ff.). Zwar kann der Verteidigung insofern zugestimmt werden, als dass die Anklageschrift teilweise etwas unglücklich formuliert ist. Doch bereits die Vorinstanz führte korrekt aus, dass die Anklage genau umschreibe, an welchem Datum, um welche Uhrzeit und an welchem Ort die vorgeworfenen Einfuhren erfolgt sein sollen. Zudem werfe die Anklage allen Beschuldigten vor, dass die Einfuhren immer nach dem gleichen modus operandi erfolgt seien. Aus diesem Grund ist es auch nicht notwendig, die standardisierte Rolle jedes einzelnen Beschuldigten jeweils von neuem auszuführen. Aus der Kombination von konkretem Tatvorhalt (unter Angabe von Ort, Zeit und Datum) sowie dem detailliert umschriebenen Musterablauf sei gemäss Vorinstanz sowohl den Beschuldigten als auch dem Gericht klar ersichtlich, was vorgeworfen werde, auch ohne einen Rückgriff auf den Anhang I. Darüber hinaus lasse sich dem Anklagesachverhalt mit Blick auf den Tatvorhalt und den Musterablauf (modus operandi) entnehmen, welche Menge die Beschuldigten bei welcher Einfuhr importiert haben sollen (Urk. 63 S. 16 f.). Auch wenn die Formulierung in der Anklageschrift "unbestimmte, aber grosse Menge" für sich alleine zu unbestimmt wäre, enthält die Anklage auch Angaben zur Gesamtmenge der importierten Drogen: So wird dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ die Einfuhr einer Gesamtmenge von 50 Kilogramm Kokaingemisch guter Qualität vorgeworfen (Urk. 29/46 S. 8). Damit wird die eingeführte Kokainmenge insgesamt genügend konkret und ausreichend umschrieben. Zu Recht weist die Vorinstanz zum Schluss darauf hin, dass die Frage, ob sich die Vorwürfe auch erstellen liessen, im Rahmen der Beweiswürdigung zu beantworten sei. Auf diese zutreffenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden.

3.4 Soweit die Verteidigung das Versehen der Anklage mit Anhängen als unzulässig erachtet (Urk. 121 S. 3; Urk. 47 S. 4 ff.), ist zunächst festzustellen, dass dem Anhang I diverse Hinweise auf Beweismittel und Mutmassungen zu entnehmen sind, die zwar an sich nicht unzulässig sind, jedoch im Rahmen des Plädoyers der Staatsanwaltschaft hätten vorgebracht werden müssen und gemäss Art. 325 StPO nicht Teil einer Anklage sein dürfen. Folglich dürfen sie – mit der Vorinstanz – auch nicht berücksichtigt werden. Die Vorinstanz kam mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung in ausführlicher Erörterung der Sachlage darüber hinaus jedoch zu Recht zum Schluss, dass das Gericht letztlich trotz dieses unzulässigen Anhangs I eine eigene, selbständige Beweiswürdigung vornehmen könne und der Blick auf den Vorwurf nicht getrübt werde (vgl. Urk. 63 S. 15). Damit ist dem Gericht nach Studium der Anklage auch ohne Anhang I bewusst, wie der jeweilige Anklagevorwurf lautet. Auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz ist vorliegend zu verweisen (Urk. 63 S. 15). Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt mit der Vorinstanz nicht vor.

#### 4. Verwertbarkeit der Aussagen

4.1 Es ist vollständigkeithalber darauf hinzuweisen, dass mit der Vorinstanz sowohl die Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ als auch der weiteren Mitbeschuldigten, mit Ausnahme der Aussagen des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ an der Einvernahme vom 5. Juni 2019, anlässlich welcher er indessen ohnehin keine Aussagen mehr machen wollte, verwertbar sind (Urk. 63 S. 20 ff.). Hinsichtlich der erwähnten Einvernahme vom 5. Juni 2019 ist festzuhalten, dass der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ mit Durchführung der letzten delegierten polizeilichen Einvernahme vom 31. Mai 2019 (Urk. 4/7) zu sämtlichen Vorfällen und Beweismitteln befragt worden war, wobei die darauf folgende staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 5. Juni 2019 keine Weiterungen beinhaltete und damit unter Gewährung der uneingeschränkten Verfahrensrechte der Mitbeschuldigten durchzuführen gewesen wäre. Anlässlich der ersten Konfrontationseinvernahme vom 25. November 2019 (Urk. 4/10) machte der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ sodann keine Aussagen, weshalb – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz – dadurch das Konfrontationsrecht nicht gewahrt werden konnte (vgl. BGer 6B\_14/2021 vom 28. Juli 2021). Indessen

wurde er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Beisein sämtlicher Mitbeschuldigter eingehend zu den Vorhalten befragt, wobei er Aussagen machte. Vor diesem Hintergrund erweisen sich seine Einvernahmen mit Ausnahme der Befragung vom 5. Juni 2019, als verwertbar. Die Teilnahmerechte wurden somit in casu nicht verletzt.

4.2 Zutreffend hat die Vorinstanz allerdings darauf hingewiesen, dass die Aussagen von I.\_\_\_\_ (Urk. 8/1), J.\_\_\_\_ (Urk. 8/2), B.\_\_\_\_ (Urk. 8/2 und Urk. 8/3), K.\_\_\_\_ (Urk. 8/7) und L.\_\_\_\_ (Urk. 8/8) ausschliesslich zu Gunsten der Beschuldigten verwertet werden dürfen, da lediglich polizeiliche Befragungen erfolgten (Urk. 63 S. 28).

4.3 Sämtliche weiteren im vorliegenden Verfahren aktenkundigen Aussagen, namentlich diejenigen von M.\_\_\_\_, N.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_ (Urk. 6/1-8) sowie diejenigen der als Zeugen einvernommenen Polizisten, welche an den Wahrnehmungsberichten beteiligt waren (Urk. 8/9-12), sind vollumfänglich verwertbar. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 63 S. 28).

## 5. Verwertbarkeit Überwachungsmaßnahmen / Zufallsfunde

5.1 Hinsichtlich Chronologie, Verlauf und Umfang der im vorliegenden Verfahren angeordneten Überwachungsmaßnahmen, sowohl gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_, als auch gegenüber den in separaten Verfahren angeklagten Beschuldigten H.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_ (letzterer bereits rechtskräftig verurteilt), kann vollumfänglich auf die lückenlose und korrekte Darstellung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 63 S. 29 ff.).

5.2 Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_ stellt sich, wie bereits vor Vorinstanz, auf den Standpunkt, dass die Überwachung des VW Polo des Beschuldigten A.\_\_\_\_ in Frankreich, Luxemburg und Belgien nie genehmigt worden sei, ebenso fehle eine Genehmigung für Holland vom 6. bis zum 21. Dezember 2018. Damit seien die aus diesen Überwachungen generierten Daten, welche Grundlage

für die Verhaftung gewesen seien, unverwertbar und hätten ausgesondert sowie vernichtet werden müssen (Urk. 47 S. 9; Urk. 121 S. 4).

5.3 Mit der Vorinstanz ist zunächst festzuhalten, dass die Verwendung der GPS Daten des VW Golf GTI vor dem 21. Dezember 2018 aus Holland und den Transitländern Frankreich, Luxemburg und Belgien nicht genehmigt wurde, weshalb diese Daten grundsätzlich nicht verwertbar sind (vgl. auch Urk. 63 S. 39). Allerdings äusserte sich die Vorinstanz in diesem Zusammenhang sehr umfassend und zutreffend und legte überzeugend dar, dass hinsichtlich der erhobenen Daten aus Holland am 14. Dezember 2018 unverzüglich und damit keinesfalls verspätet (Urk. 33/5/1) um Genehmigung der (zukünftigen) Überwachung ersucht wurde, welche denn auch mit Entscheiden vom 31. Januar 2019 bzw. vom 12. Februar 2019 für den Zeitraum vom 21. Dezember 2018 bis 8. Mai 2019 erteilt wurde (Urk. 33/5/21 f.). Damit waren die GPS Daten aus Holland ab dem 21. Dezember 2018 ohne Weiteres verwertbar, was ebenso für die in der Schweiz erhobenen GPS Daten aus der Schweiz seit Beginn der Untersuchung zu gelten hat.

Darüber hinaus ist der Vorinstanz dahingehend zu folgen, dass sich aus den Erkenntnissen der polizeilichen Observationen aus den Vorgängen vom 6., 11., und 14. Dezember 2018 (Urk. HD 1/3) weit- und zureichende Erkenntnisse zu den örtlichen und zeitlichen Modalitäten der Grenzüberfahrten gewinnen liessen, womit eine Datenverwertung aus den Transitstaaten nicht notwendig war: Gestützt auf die Erkenntnisse aus Holland konnte ein ungefährer Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz auch ohne Daten aus den Transitländern errechnet werden. Die genaue Route durch die Transitländer stellt ferner in casu keinen relevanten Aspekt der Anklage dar. Innerhalb der Schweiz war ferner die Datenverwertung ohnehin unproblematisch. Damit waren in der Tat die Daten aus den Transitländern – welche zwangsläufig mit aufgezeichnet wurden – unerheblich für die Untersuchung und vorliegend auch für die Beweisführung obsolet. Entgegen den Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ war die Untersuchungsbehörde auch nicht darauf angewiesen, Daten aus Frankreich zu analysieren, um hinreichende Hinweise für den Zugriff vom 18. Februar 2019 zu erhalten. Diese ergaben sich bereits aufgrund der rechtmässig erhobenen Daten aus Holland und der Schweiz. Es kann

im Übrigen vollumfänglich auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz hierzu verwiesen werden (Urk. 63 S. 39 f.).

### **III. Sachverhalt**

#### **1. Anklageziffer I**

##### **1.1 Verbleibend zu prüfender Anklagevorwurf**

1.1.1 Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer I vorgeworfen, unter arbeitsteiliger Zusammenarbeit mit den Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sowie dem bereits rechtskräftig verurteilten ehemaligen Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ und einem unbekanntem Bunkerhalter im Zeitraum vom 13. November 2018 bis am 18. Februar 2019 an insgesamt 9 Einfuhren von Kokain in die Schweiz beteiligt gewesen zu sein, wobei selbige stets in gleicher Art und Weise vonstattengegangen seien. Namentlich habe dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hierbei die Organisation des Kokains in Holland, des Drogenbunkers in der Schweiz, des Zusammenwirkens sämtlicher Beteiligten sowie die Durchführung und Begleitung des Kokaintransports von Holland in die Schweiz bzw. von der Schweizer Grenze in Q.\_\_\_\_\_ zum jeweiligen Drogenbunker nach R.\_\_\_\_\_ oder S.\_\_\_\_\_ obgelegen (vgl. Urk. 29/46 S. 2 ff.).

1.1.2 Betreffend die zusätzlich vorgeworfenen Betäubungsmittelleinfuhren vom 13., 19. und 30. November 2018 sowie vom 5. und 14. Dezember 2018 ergingen vorinstanzlich mangels erstellten Sachverhaltes Freisprüche, welche in Rechtskraft erwachsen sind (Dispositiv-Ziffer 2). Der verbleibend zu überprüfende Sachverhalt umfasst daher die vorgeworfenen Kokaineinfuhren vom 21. und 28. Dezember 2018 sowie vom 21. Januar und 18. Februar 2019.

1.1.3 Darüber hinaus erachtete die Vorinstanz den von der Anklagebehörde vorgeworfenen Ankauf in Holland als zu wenig genau umschrieben und darüber hinaus nicht erstellt. Formell wurde dieser Schluss indes nicht im Dispositiv festgehalten. Ferner erfolgte auch keine Verurteilung wegen Weiterveräusserung. In Nachachtung des Verbotes der reformatio in peius und vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft den Schuldspruch, welcher ausschliesslich die Einfuhr von Kokain umfasst, nicht angefochten hat, sind die zugrundeliegenden Erörterungen

der Vorinstanz als verbindlich zu übernehmen. Auch eine Überprüfung des Sachverhaltes betreffend Erwerb und Weiterveräusserung entfällt damit.

## 1.2 Stellungnahme Beschuldigter A.\_\_\_\_\_

Nachdem der Beschuldigte zunächst durchwegs die Aussage verweigert hatte, erklärte er schliesslich am Ende der Untersuchung, mit dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ im Februar 2019 nach Holland gefahren zu sein, wobei selbiger dort drei Kilogramm Kokain abgeholt habe. Wem die weiteren rund drei Kilogramm Kokain, welche anlässlich der Verhaftung im Auto sichergestellt worden seien, gehörten, wisse er nicht. Er selbst habe mit der Kokaineinfuhr nichts zu tun, er sei nach Holland gefahren, um seinen Pass daselbst abzuholen bzw. einen Gerichtstermin wahrzunehmen. Bei der Rückkehr seien sie verhaftet worden. Er sei lediglich die Kontaktperson zwischen P.\_\_\_\_\_, welchen er schon länger kenne, und G.\_\_\_\_\_ gewesen (Urk. 2/16 S. 11 ff., S. 13, Urk. 2/17 S. 6 ff., Prot. I S. 31).

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2023 wiederholte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ diese Aussagen im Wesentlichen, wobei er darauf hinwies, dass er nur deshalb zusammen mit dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ im Februar 2019 zurück in die Schweiz gefahren sei, da letzterer diesbezüglich Druck auf ihn ausgeübt und ihn gedrängt habe. Er habe dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ jedoch gesagt, dass er mit dem Ganzen nichts zu tun haben möchte. In Bezug auf seine Kontamination mit Kokain erklärte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, dass dies darauf zurückzuführen sei, dass er gelegentlich Kokain an Partys konsumiert habe bzw. mit kontaminierten Gegenständen, wie beispielsweise einer Geldnote, in Kontakt gekommen sein könne (Urk. 117/3 S. 11 f., S. 15 ff. und S. 20).

Nachdem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ damit gänzlich in Abrede stellt, zusammen mit den weiteren Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ sowie dem rechtskräftig verurteilten ehemaligen Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ dem Drogenhandel im Sinne der Anklage nachgegangen zu sein, ist im Folgenden zu prüfen, ob der verbleibende Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt werden kann.

## 1.3 Allgemeine Grundsätze

1.3.1 Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Aussageperson und der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt allerdings eher untergeordnete Bedeutung zu. In erster Linie ist nicht auf die prozessuale Stellung der Beteiligten abzustellen, sondern auf den materiellen Gehalt ihrer Aussagen. Bei der Abklärung des Wahrheitsgehalts von Aussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse durchgesetzt. Nach deren empirischem Ausgangspunkt erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass eine Aussage durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte sowie des Aussageverhaltens auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Bei der Glaubhaftigkeitsbewertung ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei (BGE 133 I 33 E. 4.3; 129 I 49 E. 5.; je mit Hinweisen). Zu achten ist inhaltlich auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 3. Aufl., 2007, S. 68 ff. und S. 72 ff.).

1.3.2 Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV und in Art. 10 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Beschuldigten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die wegen einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3; BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B\_617/2013 vom 4. April 2014, E. 1.2; PRA 2002 Nr. 2 S. 4 f.). Ein Schuldspruch darf mit anderen Worten nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen, sondern darf nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, das heisst Beweise dafür vorliegen, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat.

#### 1.4 Beweismittel

Vorliegend basiert der verbleibend vorgeworfene Sachverhalt schwerpunktmässig auf den Erkenntnissen aus den angeordneten Observationen bzw. den entsprechenden Wahrnehmungsberichten und Überwachungsmassnahmen, namentlich den GPS Daten aus Holland und der Schweiz sowie den rückwirkend erhobenen Randdaten und teilweise den Auswertungen der Mobiltelefone der Beschuldigten, insbesondere auch den aufgezeichneten Antennenstandorten. Ferner liegen die Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ (mit Einschränkung der Depositionen anlässlich der Einvernahme vom 5. Juni 2019, Urk. 4/8), des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ und des bereits rechtskräftig verurteilten ehemaligen Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ vor. Aktenkundig sind darüber hinaus Haaranalysen der Beschuldigten (Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität Zürich (Urk. 9/6 - 9, Urk. 9/27 - 30).

Sowohl die Aktenbeweise als auch die Aussagen sind – wie bereits vorstehend unter Ziff. II. 4 dargetan – mit Ausnahme der Depositionen des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ anlässlich der Einvernahme vom 5. Juni 2019 (Urk. 4/8), welche indessen ohnehin keine relevanten Angaben beinhalteten – uneingeschränkt verwertbar.

#### 1.5 Generelle Würdigung der massgeblichen Aussagen und Observationsberichte

1.5.1 Vorweg gilt festzuhalten, dass sich die Vorinstanz differenziert, genau und eingehend mit den Depositionen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, seiner Mitbeschuldigten H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ sowie den weiteren Beweismitteln, insbesondere den Erkenntnissen aus den Observationen und Überwachungsmassnahmen, auseinandergesetzt hat. Sie gab die Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und der Mitbeschuldigten – soweit solche erfolgt waren – korrekt wieder und würdigte die Glaubwürdigkeit der genannten Parteien unter Verweis auf deren untergeordnete Rolle zutreffend. Darauf kann vorab grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 63 S. 48 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Weiteren unterzog sie die Aussagen der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ einer sorgfältigen Glaubhaftigkeitsanalyse, welche mit Ausnahme der folgenden Korrekturen bzw. Präzisierungen als zutreffend übernommen werden kann:

1.5.2 Bei der Prüfung der (wenigen) Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die partiell erfolgten Belastungen, da eruptiv, unstrategisch und spontan erst am Schluss der Untersuchung erfolgt, als glaubhaft zu erachten seien (Urk. 63 S. 76 ff.). Dem kann nicht gefolgt werden. Korrekt ist die Feststellung, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zunächst durchwegs die Aussage verweigerte und schliesslich – durchaus spontan – erst anlässlich der Schlussinvernahme belastende Aussagen betreffend den Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ und in diesem Zusammenhang letztlich auch gegen den Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gab, namentlich erklärte, dass G.\_\_\_\_\_ zum Zwecke des Kokainkaufs am 16. Februar 2019 mit ihm nach Holland sowie am 18. Februar 2019 wieder zurück in die Schweiz gefahren sei und 3 Kilo der sichergestellten Drogen ihm (dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_) gehören würden, wobei er (der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_) einzig und vor allem unwissentlich hinsichtlich des Drogentransports den Kontakt zwischen dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ hergestellt habe (vgl. Urk. 2/16 S. 11 ff.).

Diese Belastungen erfolgten im Rahmen einer gänzlich konstruiert und realitätsfremd wirkenden Schilderung der Rahmenabläufe. So erklärte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, von den Betäubungsmitteln nichts gewusst zu haben und erst auf Nachfrage bei der Rückreise erfahren zu haben, dass der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ Kokain

dabei habe (Urk. 2/17 S. 10). Ebenso soll ihm dieser gesagt haben, dass der Beschuldigte P.\_\_\_\_\_ diese Drogen transportieren würde (Urk. 2/17 S. 12). Er (der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_) sei ausschliesslich wegen einer Gerichtsangelegenheit nach Holland gefahren, namentlich habe er am 18. Februar 2019 einen Gerichtstermin wegen seines Passes in E.\_\_\_\_\_ gehabt (Urk. 2/17 S. 8). Diese Aussagen wiederholte der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 117/3 S. 15 ff.). Das Vorbringen betreffend den Gerichtstermin in E.\_\_\_\_\_ wird jedoch bereits angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte am 18. Februar 2019 in den frühen Morgenstunden wieder in die Schweiz einreiste, als offensichtliche Schutzbehauptung entlarvt. Ebenso räumte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zwar ein, er sei bereits früher, im Dezember 2018, mit dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ nach Holland gereist (Urk. 2/17 S. 17), ohne jedoch eine Erklärung hierfür angeben zu können. Dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sodann – wie von ihm geltend gemacht (Urk. 2/16 S. 12) – nicht gewollt habe, dass der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ mit den Drogen in sein Auto einsteige, weshalb das Kokain separat vom Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ transportiert worden sei, kann sodann nur als absurd erachtet werden, hätte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ doch naheliegenderweise dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ die Mitfahrt verweigern können, wenn er denn effektiv nichts mit dem Drogentransport zu tun hätte haben wollen. Dass er den Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ sodann aber nicht nur mitfahren liess, sondern darüber hinaus auch noch wegen ihm früher zurückgereist sein will, und zwar so viel früher, dass der von ihm angegebene Grund der Reise, der Gerichtstermin in E.\_\_\_\_\_, gar nicht wahrgenommen werden konnte, ist als Vorbringen geradezu abstrus. So kann auch nicht ernsthaft gesagt werden, der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ habe betreffend die Rückfahrt in die Schweiz derart Druck auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ausgeübt. So habe der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ diesem (dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_) doch lediglich mehrfach gesagt, sie sollen gehen und er (der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_) müsse gehen (Urk. 117/3 S. 15 ff.). Auf entsprechende Nachfrage anlässlich der Berufungsverhandlung, weshalb der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ nicht einfach gesagt habe, dieser könne nicht mitfahren, entgegnete Ersterer lediglich, er wisse es nicht und es sei nicht die beste Entscheidung gewesen (Urk. 117/3 S. 30). Auch eine plausible Erklärung für die zusätzlichen rund 3.5 Kilogramm Kokaingemisch

blieb der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ – auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 117/3 S. 18) – schuldig.

Damit sind aber die Belastungsaussagen gegenüber den Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ derart untrennbar mit ganz grundsätzlich unsinnigen, unplausiblen und widersprüchlichen Erklärungen verbunden, dass sie insgesamt als unglaubhaft erachtet werden müssen. Vielmehr geht aus dem inkonsistenten Aussageverhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hervor, dass er einzig zu seinem Schutz stets neue Versionen zu den Tatvorwürfen vorbringt. Auf die Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ kann damit nicht abgestellt werden, auch nicht im Umfang der Belastungen.

1.5.3 Betreffend die Depositionen des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_, welcher als einziger von Anfang an Aussagen tätigte, ist mit der Vorinstanz (Urk. 63 S. 71 ff.) festzustellen, dass sie – soweit die äusseren Handlungsabläufe thematisiert wurden – detailliert, präzise, nachvollziehbar, ohne inhärente Widersprüche und entsprechend als glaubhaft taxiert werden können, womit auf sie abzustellen ist. Ferner lassen sie sich auch mit den übrigen Beweisergebnissen, namentlich den Observationen, in Einklang bringen. Indessen ist aber augenscheinlich, dass auch der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ ausweichende, pauschale und merklich abschwächende Aussagen tätigte, sobald seine eigene Rolle thematisiert wurde oder auch nur am Rande zur Sprache kam. Dies ist als Bemühen, selbst möglichst unbeschadet aus der Angelegenheit zu kommen, durchaus nachvollziehbar, aber letztlich auch als solches deutlich erkennbar. So verschanzte sich der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ durchwegs und pauschal hinter den Aussagen, er habe als Taxifahrer nichts nachgefragt und sich auch nichts überlegt (u.a. Prot. I S. 11, 17 und 19), was angesichts der noch näher zu beleuchtenden Umstände realitätsfremd erscheint. So gab es für den Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ aus legalen, professionellen Gründen keinerlei Anlass, die Fahrten unter den vorliegenden, offensichtlich obskuren Umständen (Warten an der Grenze um 5 Uhr morgens auf Abruf, Insassenwechsel, Konvoifahrten u.w.m.) auszuführen. Eine nachvollziehbare Erklärung für sein offenkundiges Mitwirken bei den äusserst verdächtigen und konspirativen Zusammentreffen an der Grenze konnte und wollte der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ nicht vorbringen. Solches lässt

sich jedoch nur dadurch erklären, dass der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ selbst eine Rolle innerhalb der Gruppierung der Beschuldigten innehatte. Es wird darauf noch im Einzelnen zurückzukommen sein. An dieser Stelle bereits festzuhalten ist, dass betreffend die eigene Rolle bzw. Tatbeteiligung offenkundig Schutzbehauptungen des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ vorliegen, auf welche nicht abgestellt werden kann.

1.5.4 Darüber hinaus ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ und des Beschuldigten P.\_\_\_\_\_, soweit solche überhaupt erfolgten, wenig aussagekräftig, ausweichend und nicht plausibel erscheinen. Es kann hierzu vollumfänglich auf die Erwägungen in der vorinstanzlichen Entscheidung verwiesen werden (vgl. Urk. 63 S. 63, S. 74 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung räumte der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ zwar erstmals ein, bei der Fahrt vom 28. Dezember 2018 dabei gewesen sowie mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ von Holland gekommen zu sein, wobei er bereits dann den Verdacht gehabt habe, der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ könne mit Drogen zu tun haben. Ferner gestand er ein, bei der Fahrt vom 19. Februar 2019 Kenntnis gehabt zu haben, dass Drogen importiert würden (Urk. 117/1 S. 14, S. 20 ff.). Diese Aussagen decken sich mit den weiteren Beweisergebnissen, unter anderem den Randdatenüberwachungen der Mobiltelefone (vgl. auch nachfolgend Ziff. 1.6), weshalb darauf abgestellt werden kann. Wenn der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ auf der anderen Seite neu geltend macht, dass es der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gewesen sei, der mit P.\_\_\_\_\_ zusammen die Drogen in die Schweiz importiert habe (vgl. Urk. 117/1 S. 14, S. 17, S. 21 f.), überzeugt dies allerdings nicht. Die plötzlichen Gegenbelastungen seitens des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ und sein damit geändertes Aussageverhalten sind – auch wenn sie durchaus zur Überraschung seiner amtlichen Verteidigung erfolgten – alles andere als glaubhaft: Der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ wirft dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ spiegelbildlich einfach genau das Gleiche vor, was dieser zuvor ihm unterstellt hatte. Auf diese Aussagen kann nicht abgestellt werden.

1.5.5 Demgegenüber ist festzustellen, dass die Observationsberichte der Stadtpolizei Zürich vom 6. März 2019, 21. Februar 2019 und 7. März 2019 (Urk. 1/3-7) sowie die hernach erfolgten Zeugenaussagen (Urk. 8/9-12) inhaltlich überzeugen. Die observierenden Polizeifunktionäre wurden im Beisein der Beschuldigten und

unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen (Urk. 8/9-12). Die Wahrnehmungsberichte sowie die gestützt darauf erfolgten Zeugenaussagen sind detailliert, realitätsnah und nachvollziehbar und beinhalten auch Angaben hinsichtlich nicht wahrgenommener Umstände – so beispielsweise, wenn kein Verhältnis ersichtlich war oder Unsicherheiten hinsichtlich der Vorgänge im Fahrzeug oder weiterer Umstände bestanden (vgl. u.a. Urk. 1/3 S. 2, 23:15 Uhr, Urk. 1/4 S. 3, 6:34 Uhr, Urk. 8/9 S. 13 f., Urk. 8/10 S. 15 f.). Ebenso wurde von den einvernommenen Polizisten sehr genau unterschieden, ob Schilderungen aufgrund eigener Beobachtungen erfolgten oder ob es sich um mitgeteilte Wahrnehmungen handelte (u.a. Urk. 8/11 S. 15). Ein Motiv für bewusste Falschangaben ist ferner nicht ersichtlich. Die in den Observierungsberichten und Zeugeneinvernahmen geschilderten polizeilichen Wahrnehmungen erscheinen damit durchwegs glaubhaft und es kann entsprechend auf sie abgestellt werden.

## 1.6 Erstellung Sachverhalt in concreto

1.6.1 Mit der Vorinstanz ist zunächst festzuhalten, dass die Kokaineinfuhr vom 18. Februar 2019 im Grenzbereich Frankreich/Q.\_\_\_\_\_ durch die Stadtpolizei Zürich observiert worden war (Urk. 1/7). Aus dem diesbezüglichen Observierungsbericht und den Zeugenaussagen der involvierten Polizeibeamten, auf welche, wie vorstehend unter Ziff. 1.5.5 ausgeführt, als glaubhaft abgestellt werden kann, ergibt sich, dass das Fahrzeug VW Polo GTI, AG 9, zusammen mit dem Fahrzeug Opel Astra mit holländischem Kennzeichen 10, kurz nach 5 Uhr morgens die Grenze von Frankreich nach Q.\_\_\_\_\_ passierte, wobei die Fahrzeuge danach im Bereich T.\_\_\_\_\_ -strasse/U.\_\_\_\_\_ -strasse in Q.\_\_\_\_\_ hintereinander parkierten (Urk. 1/7 S. 2). In der Folge verliess der Lenker des Opel Astra selbigen mit einem Plastiksack und stieg in den VW Polo um, wobei er auf der Beifahrerseite Platz nahm (Urk. 8/10 S. 12/9). Das Fahrzeug VW Polo fuhr danach los und hielt kurze Zeit später im Verzweigungsbereich V.\_\_\_\_\_ -strasse/W.\_\_\_\_\_ -strasse an. An diesen Ort fuhr sodann auch das Taxi Toyota Prius, Kennzeichen ZH 11 mit nur einem Insassen. Die Fahrzeuge fuhren um 5.12 Uhr über die AA.\_\_\_\_\_ -strasse in Richtung AB.\_\_\_\_\_ und schliesslich via Autobahn Richtung Zürich, wobei ab diesem Zeitpunkt zwei Personen im Taxi sassen (Urk. 1/7 S. 2, Urk. 1/10 S. 2). Um

5.40 Uhr erfolgte der Zugriff, bei welchem die Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ aus dem Taxi verhaftet wurden (Urk. 18/1 und Urk. 17/1). Die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ konnten nach einer über 8 Kilometer langen Fluchtfahrt schliesslich um 5.47 Uhr aus dem VW Polo verhaftet werden (Urk. 1/1 S. 3, Urk. 16/2, Urk. 19/1).

1.6.2 Anlässlich der Verhaftung konnte aus dem Taxi des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ beifahrerseits zwischen den Beinen des Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ ein Sack, beinhaltend diverse Blöcke Kokain mit einem Bruttogewicht von 6.3 Kilogramm (6,29 Kilogramm), sichergestellt werden (Urk. 17/1 S. 2, Urk. 15/3). Gemäss Ergebnis der labortechnischen Analyse des Forensischen Instituts Zürich vom 28. Februar 2018 wiesen die Blöcke Reinheitsgrade zwischen 42% und 91% auf, wobei eine Reinmenge Kokain von 4,485 Kilo eruiert wurde (Urk. 9/32).

1.6.3 Durch die observierenden Polizisten waren nahezu identische Vorfälle bereits am 21. Dezember 2018 und am 21. Januar 2019 beobachtet worden (Urk. 1/4, Urk. 1/5), wobei hinsichtlich der genauen Abläufe auf die korrekten Zusammenfassungen der entsprechenden Observationsergebnisse durch die Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. Urk. 63 S. 80). Anlässlich beider Vorfälle wechselte der Lenker des Opel Astra, wobei es sich bekanntlich um den Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ handelte, mit einem Sack kurz nach der Grenze in den VW Polo und wiederum kurze Zeit später in das bereits wartende Taxi. Da zu diesen Zeitpunkten (noch) keine Zugriffe erfolgten, konnte in der Folge die gesamte Fahrstrecke mitverfolgt werden, wobei zu Tage trat, dass bei beiden Vorfällen das Taxi und der VW Polo im Konvoi nach R.\_\_\_\_\_ fahren (Urk. 1/4 S. 1 ff., Urk. 1/5 S. 1 ff.). Während sich die beiden Fahrzeuge am 21. Dezember 2018 in R.\_\_\_\_\_ nach einem kurzen persönlichen Kontakt der Insassen trennten, wobei der VW Polo Richtung AC.\_\_\_\_\_ -strasse in R.\_\_\_\_\_ fuhr (Urk. 1/4 S. 1 ff.), lenkten beim Vorfall vom 21. Januar 2019 die Fahrer beide Autos nach einem gemeinsamen Stopp auf einem Parkplatz vor dem Bahnhof R.\_\_\_\_\_ in gleicher Richtung im Konvoi weiter an die AD.\_\_\_\_\_ -strasse 12 in S.\_\_\_\_\_, wobei der Beifahrer oder Lenker des Taxis einem aus der Liegenschaft tretenden Mann wortlos einen Sack übergab und dieser in der Folge mit dem Sack in die Liegenschaft zurückkehrte (Urk. 1/5 S. 1 ff.).

1.6.4 Die vorstehend dargestellten Observationen der Vorgänge vom 21. Dezember 2018, 21. Januar 2019 und 18. Februar 2019 werden durch die rechthilfweise edierten Mietunterlagen betreffend den Opel Astra durch den Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ ergänzt. Diese weisen nicht nur aus, dass der Beschuldigte P.\_\_\_\_\_ just in den genannten Zeitspannen Mieter des entsprechenden Fahrzeugs war (vgl. Urk. 28/7/17, Urk. 28/7/40), sondern darüber hinaus auch, dass dieses Auto an den massgeblichen Daten an den entsprechenden Orten erfasst wurde (Urk. 28/7/20, Urk. 28/7/45).

1.6.5 Der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ erklärte zum Vorfall vom 18. Februar 2019 detailliert, nachvollziehbar und, wie bereits erörtert, entsprechend glaubhaft, dass ihn der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ damals um 3.30 Uhr morgens angerufen und ihn gefragt habe, ob er den "Jungen", welcher auch verhaftet worden sei (P.\_\_\_\_\_), in Q.\_\_\_\_\_ abholen könne, weshalb er in der Folge mit dem Taxi an den ihm bekannten Treffpunkt in Q.\_\_\_\_\_ gefahren sei (Urk. 4/1 S. 4). Der "Junge" habe einen dunkelfarbigem Rucksack sowie in den Händen einen dunklen Sack, welcher wie ein Abfallsack ausgesehen habe, bzw. eine dunkle Tasche getragen (Urk. 4/1 S. 4; Urk. 4/2 S. 3). Der "Junge" sei dann bei ihm eingestiegen, wobei er aus dem VW Polo, welcher schon dagestanden sei, ausgestiegen und bei ihm wieder eingestiegen sei (Urk. 4/2 S. 3). Er sei in der Folge dem VW Polo, welcher vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gelenkt worden sei, nachgefahren (Urk. 4/2 S. 4). Es sei jeweils so gewesen, dass er informiert worden sei, wohin man fahre. Den ersten Auftrag habe er im Oktober 2018 erhalten, es sei genau gleich gelaufen. "A.\_\_\_\_\_" (der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_) habe ihm jeweils gesagt, wo der Gast warte, es sei aber immer die gleiche Adresse und auch immer die gleiche Person gewesen, der "Junge", welchen er habe abholen müssen und dieser habe stets einen schwarzen Rucksack und eine Tasche bei sich gehabt, wobei er den Rucksack immer auf dem Schoss und die Tasche jeweils zwischen seinen Beinen oder am Boden beim Beifahrersitz neben sich gestellt habe (Urk. 4/2 S. 7, Urk. 4/3 S. 12 ff.). Diese glaubhaften Aussagen bestätigen einerseits die bereits observierten drei Vorfälle und präzisieren darüber hinaus plastisch das Muster des Ablaufs.

1.6.6 Für den eingeklagten Vorgang vom 28. Dezember 2018 liegen zwar keine Observationen vor. Aus den Überwachungsdaten ergibt sich indessen, dass das Mobiltelefon des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ am 28. Dezember 2018 um 5.39 Uhr in der Nähe des in den vorgenannten drei Vorgängen frequentierten Grenzübertritts erfasst wurde, wobei auch die Mobiltelefone des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe eruiert werden konnten (Urk. 5/4 Beilage 1, Urk. 1/14 Beilage 1). Aus den Untersuchungsakten ergibt sich weiter, dass der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ am 28. Dezember 2018 um 5.58 Uhr sowie um 5.59 Uhr von der Mobiltelefonnummer 13 angerufen wurde (Urk. 4/3 Beilage 6), wobei diese Nummer ohne Weiteres dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ zugeordnet werden konnte, räumte dieser doch selbst ein, dass es sich um seine Telefonnummer handle (Urk. 5/1 S. 3). Auf Befragen erklärte der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ zu diesem Zusammentreffen, dass er da wohl den "Jungen", mithin wiederum den Beschuldigten P.\_\_\_\_\_, abgeholt habe, dass der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ dabei gewesen sei, er ihn aber nicht gesehen habe. Dies stimmt im Übrigen mit den erstmals an der Berufungsverhandlung gemachten Aussagen des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ überein, dass er am 28. Dezember 2018 ebenfalls anwesend gewesen sei (vgl. Urk. 117/1 S. 16 f.). Der Beschuldigte H.\_\_\_\_\_ sagte weiter aus, es sei wie immer abgelaufen, der Junge sei zu ihm ins Auto gekommen, nachdem er das Auto des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ verlassen habe, danach seien sie Richtung Zürich gefahren. Ob er ihn in der Nähe des Bahnhofs R.\_\_\_\_\_ abgeladen habe, wisse er nicht mehr, das sei jeweils auch ein Ziel gewesen (Urk. 4/3 S. 17 ff.).

Gestützt auf die genannten Überwachungsdaten sowie die glaubhaften Aussagen des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ und die Zugeständnisse des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung im Zusammenhang mit seiner Anwesenheit ist der Vorgang vom 28. Dezember 2018 erstellt.

1.6.7 Angesichts der sich mehrfach wiederholenden, ausserordentlich ungewöhnlichen und aufeinander abgestimmten Aktionen in den noch nächtlichen Morgenstunden, namentlich den stets gleichen Grenzübertritten, Konvoifahrten und Fahrzeugwechseln in Verwendung der gleichen Transportbehältnisse, wobei daraus bei der Verhaftung der Beschuldigten über 6 Kilogramm Kokaingemisch sichergestellt

werden konnte, bleibt kein Zweifel, dass die Fahrten stets und ausschliesslich dem Zweck der Betäubungsmiteleinfuhr dienten. Keiner der Beschuldigten vermochte denn eine auch nur annähernd plausible (andere) Erklärung für diese gemeinsamen Fahrten zu geben. Darüber hinaus macht auch einzig vor diesem Hintergrund der Fluchtversuch des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ auf dem Beifahrersitz anlässlich des Zugriffs der Polizei am 18. Februar 2019 Sinn (vgl. HD 19/1 S. 2).

Dass es sich vernünftigerweise um keine anderen illegalen Substanzen oder Gegenstände als Kokain handeln konnte, hat bereits die Vorinstanz stringent dargetan (vgl. Urk. 63 S. 83). Zwar brachte die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bzw. die Verteidigung des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Berufungsverhandlung vor, es sei nicht ersichtlich, dass nicht auch etwas anderes als Kokain in die Schweiz hätte eingeführt werden können bzw. es hätten andere illegale Substanzen oder Gegenstände, wie Waffen oder andere Drogen, transportiert werden können (Urk. 120 S. 7 f.; Urk. 121 S. 10). Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. So hätten mit der Vorinstanz Cannabis oder Waffen eines grösseren Behältnisses bedurft und ist darüber hinaus nicht ein einziger konkreter Anhaltspunkt gegeben, dass etwas anderes als Kokain transportiert worden wäre, währenddem bei dermassen spezialisiertem Vorgehen mit Fug von stets gleicher Fracht ausgegangen werden darf. Wenn die Verteidigung des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ in diesem Zusammenhang vorbringt, es könne nicht aufgrund von fehlenden bzw. verweigerten Aussagen der Beschuldigten faktisch auf eine Umkehr der Beweislast erkannt werden (Urk. 120 S. 8), ist ihr zu entgegnen, dass, sofern keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, dass etwas anderes als Kokain transportiert wurde, es an den Beschuldigten liegt, ihre Behauptungen nachzuweisen. Im Übrigen verneinten jedoch sowohl der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ als auch der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ ausdrücklich, andere verbotene Gegenstände, wie Waffen oder Sprengstoff, in die Schweiz importiert zu haben (Urk. 117/1 S. 14; Urk. 117/3 S. 11). Zudem ist darauf zu verweisen, dass die Haaranalysen der Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ eine Kontamination mit Kokain ergaben, das Resultat hinsichtlich sämtlicher anderen gängigen Betäubungsmittelsubstanzen hingegen negativ ausfiel (Urk. 9/27 S. 2, Urk. 9/30 S. 2). Dies ist als gewichtiges zusätzliches Indiz hinsichtlich der spezialisierten Betäti-

gung im Kokainhandel zu werten, insbesondere, da die festgestellte Kokainkonzentration gemäss Gutachten auf die Kontamination durch Berührung und nicht (allein) durch Konsum hindeutet (Urk. 9/27 S. 3; Urk. 9/30 S. 3). Auch unter den Fingernägeln der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ wurden ferner Kokainspuren gefunden (Urk. 9/34, Urk. 9/37). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass nicht etwa Kopf-, sondern Beinhaare der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ für die Analyse der Kontamination verwendet wurden (Urk. 9/27 S. 1; Urk. 9/30 S. 1), weshalb von vornherein ihre Erklärungsversuche, dass man sich an Partys nach dem Konsumieren mit der Hand durch das Gesicht gestrichen oder eine kontaminierte Geldnote einer anderen Person berührt haben könnte, nicht überzeugen und vielmehr als Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind (vgl. Urk. 117/1 S. 15; Urk. 117/3 S. 20). Die Vorinstanz schloss vor diesem Hintergrund treffend, dass die bloss theoretische Möglichkeit, es könne in den ersten Fahrten auch andere Fracht geführt worden sein, angesichts der Gesamtumstände als unrealistisch zu erachten sei und angesichts der Indizien- und Beweisdichte nicht genüge, um relevanten Zweifel aufkommen zu lassen (Urk. 63 S. 83).

1.6.8 Anlässlich der Fahrten vom 21. und 28. Dezember 2018, 21. Januar 2019 und 18. Februar 2019 waren die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ stets in gleicher Manier involviert.

Soweit die Beteiligung des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ in Frage steht, ist wie gesehen und in Übereinstimmung mit seinen eigenen Aussagen (vgl. vorstehend Ziff. 1.5.4), zumindest dessen Anwesenheit bei den beiden Vorgängen vom 28. Dezember 2018 und 18. Februar 2019 erstellt, wobei aufgrund des Ablaufs eine sich wiederholende Zufälligkeit auszuschliessen ist, zumal er eine Erklärung für einen legalen Hintergrund der Reisen schuldig blieb. Namentlich seine Aussagen, er sei im Auto des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nach Holland mitgefahren, um Kleider einzukaufen (Urk. 5/3 S. 3 f., Urk. 5/9 S. 14), ist im erstellten Kontext als lebensfremd und absurd abzutun. Zudem ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Haare des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ eine Kontamination mit Kokain aufwiesen (Urk. 9/30 S. 3). Damit verbleiben insgesamt keine unüberwindbaren Zweifel an ei-

ner Beteiligung auch des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_, soweit dies die Kokaineinfuhren vom 28. Dezember 2018 und 18. Februar 2019 betrifft.

1.6.9 Zusammengefasst ist das Mitwirken der Beschuldigten H.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_  
und P.\_\_\_\_\_ für die vier Vorgänge vom 21. und 28. Dezember 2018 sowie vom  
21. Januar 2019 und 18. Februar 2019, dasjenige des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ für  
die Vorgänge vom 28. Dezember 2018 und 18. Februar 2019 erstellt.

1.6.10 Die Vorinstanz erörterte im Weiteren die spezifische Rollenverteilung inner-  
halb der Gruppe der Beschuldigten (Urk. 63 S. 85 ff.). Sie stellte fest, dass der Be-  
schuldigte A.\_\_\_\_\_ in sämtlichen vier Vorgängen sowie der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_  
in zwei erstellten Vorgängen sowohl vor, während und nach der Einfuhr präsent  
gewesen seien, wobei anhand der Haaranalysen der Beschuldigten erstellt sei,  
dass sowohl der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ als auch der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ im Ge-  
gensatz zu den Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ direkt mit unverpacktem Ko-  
kain in Kontakt gekommen seien. Diese Gesamtumstände sprächen deutlich dafür,  
dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ – welcher überdies auch telefonisch kommunizierte  
und den Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ jeweils informierte und anwies –, und der Beschul-  
digte G.\_\_\_\_\_ mit der Rolle der Organisatoren der Kokaineinfuhren bzw. im Hinter-  
grund mit der Koordination derselben betraut gewesen seien. Auch der Umstand,  
dass der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ trotz direktem Kon-  
takt mit dem Kokain selbiges sodann nicht selbst transportierten, den Transport  
indessen begleitet hätten, würde dies untermauern (Urk. 63 S. 87 f.). Diesen Fol-  
gerungen der Vorinstanz kann in Bezug auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ vollum-  
fänglich und in Bezug auf den Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ teilweise gefolgt werden: Wie  
bereits mehrfach erwogen, war der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ bei den Einfuhren vom  
28. Dezember 2018 und 18. Februar 2019 bei der Hin- und Rückfahrt von der  
Schweiz nach Holland und zurück dabei und eingeweiht gewesen. Ferner konnte  
bei ihm ebenfalls eine Kontamination mit Kokain nachgewiesen werden. Überdies  
fuhr der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ an den erwähnten Daten im gleichen Auto zusam-  
men mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, welcher als Haupttäter betrachtet werden  
kann, und transportierte das Kokain entsprechend nicht selbst. Dies lässt den na-  
heliegenden Schluss zu, dass er ein Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten

A.\_\_\_\_\_ hatte und die Transporte zumindest begleitete. Ferner lässt sich damit auch ausschliessen, dass er lediglich auf Stufe Kurier mit den Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ und dem bereits rechtskräftig verurteilten P.\_\_\_\_\_ agierte. Nach dem Gesagten sprechen zwar diese Indizien für eine Tatbeteiligung des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ im Sinne einer Mittäterschaft. Dass er hingegen als eigentlicher Organisator auf Stufe des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ stand und qualitativ die gleichen Beiträge geleistet hat, lässt sich entgegen der Anklage und in Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro reo nicht hinreichend beweisen.

Hinsichtlich der Rollen der Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ schloss die Vorinstanz, diese hätten im Grundsatz Kurierdienste in den erstellten vier Vorfällen umfasst (Urk. 63 S. 88 f.), was aufgrund der aufgezeichneten Fahrten über die Grenze nach Zürich jedenfalls zutreffend ist. Die dem Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ darüber hinaus vorgeworfene Rolle des "Spähers" an der Grenze wurde von diesem stets bestritten und findet darüber hinaus keine Stütze in der Aktenlage. Entsprechend ist hinsichtlich des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_ in Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 63 S. 99) nicht erstellt, dass er jeweils für die Überwachung der Grenze zuständig gewesen sei.

1.6.11 Was die vorgeworfene Menge der eingeführten Betäubungsmittel anbelangt, monierte der Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, wie auch die Verteidiger der Mitbeschuldigten H.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_, dass nur anlässlich der letzten Fahrt Drogen sichergestellt werden konnten und ein Rückschluss, bei den anderen Fahrten sei ebenfalls Kokain transportiert worden, insbesondere in derselben Menge, nicht angängig sei (Urk. 121 S. 11 f.; Urk. 120 S. 8 f.; Urk. 119 S. 8 und Prot. II S. 20). Dem kann in dieser Konsequenz nur teilweise gefolgt werden. Zwar ist den Verteidigungen insofern beizupflichten, als bei den Fahrten vor dem 18. Februar 2019 effektiv weder Kokain sichergestellt noch observiert werden konnte, weshalb das "corpus delicti" fehlt. Bereits dargelegt wurde aber, dass aufgrund des gleichen Vorgehensmusters und der beim Zugriff am 18. Februar 2019 sichgestellten grossen Menge an Kokain rückgeschlossen werden kann, dass auch die weiteren erstellten Fahrten zur Einfuhr von Kokain dienten (vgl. hierzu auch die Erwägungen gemäss Ziff. 1.6.7 vorstehend). Im Weiteren hat die Vorinstanz die Möglichkeit von Leer-

fahrten zu Recht verworfen (Urk. 63 S. 94 f.), wäre doch diesbezüglich einerseits vernünftigerweise ein kleinerer Aufwand betrieben worden und ergibt sich andererseits aus den glaubhaften Aussagen des Beschuldigten H.\_\_\_\_\_, dass wohl ungefähr ab Oktober 2018 Grenzübertritte im aufgezeigten Rahmen erfolgt waren (Urk. 4/2 S. 6). Damit wären Leerfahrten – wenn denn überhaupt Probeläufe in dieser Form stattgefunden haben sollten – ganz zu Beginn nicht auszuschliessen, sehr wohl aber ab Dezember 2018, nachdem der Ablauf bereits etabliert und nach eingeschliffenem Muster durchgespielt wurde. Es bestehen damit keinerlei vernünftigen Zweifel, dass bei den erstellten Vorgängen jeweils Kokain mitgeführt wurde.

Die Vorinstanz erwog ausgehend von der anlässlich der letzten Einfuhr vom 18. Februar 2019 sichergestellten Kokainmenge von über 6 Kilogramm, dass jedes Mal Kokain im ungefähr gleichen Mengenbereich transportiert worden sei. Gestützt auf die Belastungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, wonach von der sichergestellten Betäubungsmittelmenge 3 Kilogramm dem Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ gehört hätten, leitete sie sodann ab, bei Fahrten im Beisein des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ sei von ca. 6 Kilogramm Kokain brutto, bei den Einfuhren ohne dessen Beisein von ca. 3 Kilogramm auszugehen. Dieser Formel folgend errechnete sie letztlich eine Gesamtmenge von rund 18 Kilogramm, wobei sie aufgrund der unterschiedlichen Reinheitsgrade der sichergestellten Kokainblöcke von einem mittleren Reinheitsgehalt von ca. 70% (Mittelwert des sichergestellten Kokains) ausging (Urk. 63 S. 95 f.).

Diese Argumentation erscheint, wenn auch in sich schlüssig, so doch letztlich – im Ergebnis mit der Verteidigung (vgl. Urk. 121 S. 12) – als zu spekulativ. Einerseits erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, wie gezeigt, insgesamt und damit auch hinsichtlich der Belastungen zur Eigentümerschaft des sichergestellten Kokains als unglaubhaft, weshalb eine Mengenerrechnung basierend auf der Beteiligung des Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ zu verwerfen ist.

Darüber hinaus ist aber einzig gestützt auf den stets gleichen modus operandi sowie den Umstand, dass jeweils eine gleichartige Tasche bzw. ein gleichartiger Sack mitgeführt wurde, nicht rechtsgenügend herzuleiten, dass stets die gleiche Menge wie bei der letzten Fahrt transportiert wurde. So fehlen insbesondere konkrete Hinweise darauf, dass die mitgeführten Taschen bzw. Säcke gleich gefüllt

waren. Entgegen dem von der Vorinstanz zitierten Entscheid des Bundesgerichts 6B\_361/2008 vom 9. Oktober 2008, bei welchem im Sachverhalt erstellt war, dass im gleichen Behältnis stets auch ein Paket *identischer Ausmasse* mitgeführt worden war, liegen in casu keinerlei vergleichbare Indizien, so zum Beispiel Beobachtungen, dass eine gleiche Anzahl Blöcke oder gleich prall gefüllte Taschen mitgeführt wurden, vor. Damit lassen sich auch keine genauen mengenmässigen Rückschlüsse ziehen.

Indessen lässt sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, namentlich dem betriebenen grossen personellen, finanziellen und logistischen Aufwand und der damit einhergehenden professionellen Abwicklung der Einfuhren, ebenso unter Berücksichtigung, dass stets gleichartige Behältnisse mitgeführt wurden, zumindest mit Sicherheit ausschliessen, dass es sich um Kleinmengen Kokain bzw. um Kokaintransporte, welche mengenmässig unter einem schweren Fall im Sinne der Rechtsprechung liegen, handelte. Darüber hinaus ist vernünftigerweise ausgeschlossen, dass eine Menge unter 1 Block Kokain transportiert wurde, da ansonsten (für eine Menge unter 1 Block Kokain) gar keine Taschen für den Transport nötig gewesen wären. 1 Block Kokain entspricht +/- 1 Kilogramm Kokaingemisch, was als notorisch gelten darf und sich auch aufgrund der sichergestellten Kokainblöcke anlässlich der Fahrt vom 18. Februar 2019 herleiten lässt (vgl. Urk. 9/33). Im Sinne einer Untergrenze und einer konservativen Schätzung ist nach dem Gesagten ein Mindestquantitativ im Bereich von je 1 Kilogramm Kokaingemisch bei den Transporten vom 21. und 28. Dezember 2018 sowie vom 21. Januar 2019 als erstellt zu erachten.

Hinsichtlich des Reinheitsgrades kann der Verteidigung nicht gefolgt werden, wenn sie argumentiert, es müsse ausgehend von der schlechtesten Qualität der am 18. Februar 2019 eingeführten Kokainblöcke von einem Reinheitsgrad von 42% ausgegangen werden (Urk. 121 S. 13). So ist vielmehr der Durchschnittswert der konfiszierten Drogen als Ausgangspunkt zu nehmen. Stützte man sich sodann auf die statistischen Erhebungen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, welche für den Fall, dass man keine Drogen findet, gemäss Bundesgericht herangezogen werden dürfen, käme man sogar auf einen viel höheren Reinheitsgrad für

das Jahr 2019. Nach dem Gesagten kann mit der Vorinstanz und ausgehend von den sichergestellten und analysierten Betäubungsmitteln der letzten Fahrt eine mittlere Qualität von jeweils ca. 70% abgeleitet werden.

1.6.12 Gestützt darauf ist der äussere Sachverhalt im Umfang von rund 6,585 Kilogramm reinem Kokain (4485 Gramm reines Kokain anlässlich der Einfuhr vom 18. Februar 2019 sowie je 700 Gramm reines Kokain anlässlich der drei Einfuhren vom 21. Dezember 2018, 28. Dezember 2018 und 21. Januar 2019) in rechtsgenügendem Umfang erstellt.

1.6.13 Ausführungen zum inneren Sachverhalt erfolgen ferner im Rahmen der rechtlichen Würdigung.

## 2. Anklageziffer II

### 2.1 Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer II der Verkauf von rund 1,4 Kilogramm Kokaingemisch bzw. 950.13 Gramm reinem Kokain an M.\_\_\_\_\_ anlässlich von fünf Übergaben im Zeitraum zwischen 29. September 2018 und 24. Januar 2019, vorgeworfen, wobei der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in einem Fall das Kokain persönlich übergeben und in den weiteren vier Fällen einen "Läufer" für die Übergabe entsandt habe (vgl. Urk. 29/46 S. 9 f.).

### 2.2 Stellungnahme Beschuldigter A.\_\_\_\_\_

Der Beschuldigte stellte diesen Sachverhalt vollumfänglich in Abrede (Prot. I S. 31; Urk. 117/3 S. 21). Im Folgenden ist demnach zu prüfen, ob der Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt werden kann.

### 2.3 Allgemeine Grundsätze

Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung kann auf die Erwägungen unter Ziff. III 1.3 vorstehend verwiesen werden.

### 2.4 Beweismittel

Der vorgeworfene Sachverhalt basiert auf den Aussagen von M.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/1-8), welche aus dem separaten Verfahren gegen AE.\_\_\_\_\_ beigezogen und deren Verwendung durch das Zwangsmassnahmegericht genehmigt worden war (Urk. 33/9/1 S. 4, Urk. 33/9/5 S. 5). Darüber hinaus sind diverse Chatnachrichten, Observationsberichte sowie ein Spurensicherungsbericht und ein Forensischer Untersuchungsbericht zum Reinheitsgrad von sichergestelltem Kokain als Anhänge zu den Einvernahmen von M.\_\_\_\_\_ aktenkundig.

## 2.5 Würdigung / Erstellung Sachverhalt

2.5.1 Vorab kann auf die detaillierte und überzeugende Auseinandersetzung der Vorinstanz mit den vorliegenden Beweismitteln verwiesen werden (Urk. 63 S. 104 ff.). Die Aussagen der in eigenem Verfahren als Beschuldigte sowie in vorliegendem Verfahren als Auskunftsperson einvernommenen M.\_\_\_\_\_ wurden korrekt wiedergegeben und die Glaubwürdigkeit der genannten Parteien unter Verweis auf deren untergeordnete Rolle zutreffend gewürdigt. Darauf kann vorab grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 63 S. 104 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Weiteren unterzog die Vorinstanz sämtliche Aussagen einer sorgfältigen und zutreffenden Glaubhaftigkeitsanalyse.

2.5.2 In Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz ist zunächst generell festzuhalten, dass M.\_\_\_\_\_ konstant, im Wesentlichen widerspruchsfrei und detailliert aussagte. Weder sind Tendenzen zu übermässiger Belastung auszumachen, noch erscheint ihr Aussageverhalten taktisch motiviert.

M.\_\_\_\_\_ machte – nachdem sie zunächst die Aussagen verweigert hatte – selbstbelastende Aussagen hinsichtlich ihrer Rolle innerhalb des Betäubungsmittelhandels, wobei sie zugab, mit Kokain gehandelt zu haben (Urk. 6/3 S. 1 ff.). Auf die Frage nach ihren Quellen für die Kokainbeschaffung verwies sie spontan darauf, es gebe viele Dominikaner, sie wolle indessen aus Angst keine Namen nennen (Urk. 6/3 S. 3, Urk. 6/4 S. 2). Sie präzisierte sodann später immerhin, dass es sich bei ihrem Lieferanten um einen Dominikaner aus Holland handle, welcher jeweils jemand anderes zur Übergabe geschickt habe (Urk. 6/3 S. 6 f., Urk. 6/5 S. 2), wobei sie den Lieferanten selbst aus dem "AF.\_\_\_\_\_" kenne

(Urk. 6/3 S. 9, Urk. 6/4 S. 1, Urk. 6/5 S. 2). Erst nachdem sie offenbar aufgrund ihres vormaligen Verteidigers von dessen Verhaftung unterrichtet worden war (vgl. Urk. 6/5 S. 1), erklärte sie, der Lieferant heiße A.\_\_\_\_\_ und beschrieb ihn auf Befragen äusserst konkret, detailliert und auf die Person des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zutreffend (Urk. 6/5 S. 2), in der Folge konnte sie ihn anhand des Fotobogens als den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ identifizieren (Urk. 6/5 S. 3, Anhang 2 zu Urk. 6/5). Die Entwicklung dieser Aussagen ist ausgesprochen organisch, nachvollziehbar, insbesondere aufgrund der aussergewöhnlichen Geschichte, dass M.\_\_\_\_\_ über ihren amtlichen Verteidiger erfahren habe, dass dieser auch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ verteidige, worauf sie um einen Verteidigerwechsel ersuchte. Ein solches Verhalten würde bei einer Falschbelastung ausgeprägtes Kalkül bedingen, was aufgrund der Entstehungschronologie der Aussagen nicht auszumachen ist. Ferner brachte sich M.\_\_\_\_\_ damit in eine nachteilige Position, musste sie doch den Verteidiger wechseln. Auch dies würde wenig Sinn machen, wenn es sich hierbei um eine falsche Belastung handeln würde. Entgegen den Vorbringen der Verteidigung kann diesbezüglich somit gerade kein strategisches Aussageverhalten hinsichtlich falscher Belastungen ausgemacht werden. Ferner ist auch die im Zusammenhang mit dem vor der Vorinstanz beantragten Beweisantrag vorgebrachte Argumentation – welche anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholt wurde (Urk. 121 S. 14) –, M.\_\_\_\_\_ habe gelogen bzw. habe den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu Unrecht belastet, um AG.\_\_\_\_\_ zu decken (Urk. 47 S. 19), von der Vorinstanz zu Recht unter Verweis, dass weder eine "plötzliche" Belastung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erfolgte noch anderweitige Indizien hierfür ersichtlich seien, als unbehelflich verworfen worden. Auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz hierzu ist zu verweisen (Urk. 63 S. 105 ff.). Nichts zu seinen Gunsten kann der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ferner aus dem Umstand ableiten, dass ab dem sichergestellten Kokainblock aus der letzten Übergabe seine DNA Spuren nicht festgestellt werden konnten (vgl. auch Urk. 117/3 S. 23 und Urk. 121 S. 16). Bereits die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass dies aufgrund seiner Stellung bzw. seines Aufgabenbereichs auch nicht erstaunt und sich dieser Umstand zudem mit den Aussagen von M.\_\_\_\_\_, wonach – mit Ausnahme der ersten Übergabe – Läufer eingesetzt worden seien, vereinbar ist (Urk. 63 S. 107). Des Weiteren vermag die Ausführung des

Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ habe ihn deshalb zu Unrecht belastet, da sie sich zu seiner Partnerin angezogen gefühlt und einen Dreier gewollt habe, was Ersterer jedoch abgelehnt habe (Urk. 117/3 S. 21 ff.; Urk. 121 S. 15), nicht zu überzeugen und mutet als Erklärung äusserst abenteuerlich an.

Schliesslich hielt M.\_\_\_\_\_ auch im Beisein des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson befragt an ihren Belastungen fest und wiederholte selbige gleichbleibend (Urk. 6/7 S. 2 ff.). Präzisierend gab sie jeweils sehr individuelle, persönlich gefärbte Schilderungen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ Kontakt geknüpft habe, zu Protokoll (Urk. 6/7 S. 5 f.), welche authentisch erscheinen. Schliesslich differenzierte sie sehr genau hinsichtlich der Modalitäten der Abläufe, räumte aber auch ein, wenn sie Personen nicht identifizieren konnte oder Abläufe nicht mehr genau in Erinnerung hatte, ebenso wenn sie schlicht nichts aussagen wollte. Die Erklärung von M.\_\_\_\_\_, wonach es sich bei ihrem Kokainlieferanten um den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gehandelt habe, ist vor diesem Hintergrund als glaubhaft zu erachten und es kann entgegen der Verteidigung darauf abgestellt werden.

Im Weiteren vermochte M.\_\_\_\_\_ konkret die einzelnen Kokainübergaben zu schildern, verknüpfte die entsprechenden Ereignisse mit weiteren Kunden und genauen Örtlichkeiten und hatte darüber hinaus auch spezielle Details in Erinnerung, so dass beim ersten Mal eine Menge von 200 Gramm Kokain vereinbart worden sei, A.\_\_\_\_\_ indessen sodann nur ca. 180 Gramm dabeigehabt habe, oder, dass eigentlich 7 Lieferungen vereinbart gewesen seien, indessen nur 5 erfolgt seien (Urk. 6/7 S. 6). Die entsprechenden Depositionen sind damit ebenfalls als glaubhaft zu erachten, dasselbe hat für die in diesem Zusammenhang erfolgten Präzisierungen von M.\_\_\_\_\_, sie habe den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ beim ersten Mal persönlich zur Übergabe getroffen, danach sei dreimal eine andere Person sowie danach nochmals eine andere gekommen, dies seien Läufer des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gewesen, zu gelten (Urk. 6/7 S. 6, S. 8, S. 11). Darüber hinaus vermochte M.\_\_\_\_\_ anlässlich der Befragung zu jeder einzelnen Übergabe die jeweiligen Mengen anhand des Preises oder aus der Erinnerung hinsichtlich der Bestellabläufe zu quantifizieren sowie die jeweilig übergebenen Kaufpreise zu

nennen (Urk. 6/7 S. 16 ff.). Gestützt auf die als glaubhaft zu qualifizierenden Schilderungen von M.\_\_\_\_\_ sind die in der Anklage beschriebenen 5 Übergaben / Verkäufe an den genannten Daten rechtsgenügend erstellt. Zu korrigieren ist mit der Vorinstanz, dass, ausgehend von der letzten Kokainlieferung in Höhe von 499,85 Gramm, welche sichergestellt und analysiert werden konnte und welche gemäss Untersuchungsbericht der Kantonspolizei St. Gallen, Kompetenzzentrum Forensik, vom 25. Februar 2019 einen Reinheitsgrad von 53% aufwies (Urk. 6/1 Beilage 40.1 f.), entgegen der Anklage bei sämtlichen der eingeklagten Kokainverkäufe von einem entsprechenden Reinheitsgrad und nicht wie von der Anklage vorgeworfen von 72% auszugehen ist (Urk. 63 S. 197 f.). Entsprechend ist eine Gesamtmenge an Kokain im Umfang von rund 765 Gramm reiner Menge (764.7 Gramm) erstellt (Urk. 6/1 Beilage 40.1 f.).

### 3. Anklageziffer III

#### 3.1 Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer III vorgeworfen, nach Erhalt von EUR 30'000.– von N.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ mit dem erhaltenen Geld nach Holland gefahren zu sein, wobei im Fahrzeug insgesamt EUR 200'000.– zur Finanzierung einer Sammel-Kokaineinfuhr versteckt gewesen seien. In der Folge sei das Fahrzeug nach einer Fluchtfahrt mit Unfallfolge in AH.\_\_\_\_\_/NL von der Polizei sichergestellt und schliesslich im Auftrag des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ am 17. Dezember 2018 mitsamt dem darin versteckten Bargeld durch die Halterin K.\_\_\_\_\_ ausgelöst worden (Urk. 29/46 S. 11 f.).

#### 3.2 Stellungnahme Beschuldigter A.\_\_\_\_\_

Der Beschuldigte räumte zwar ein, der beste Kollege von K.\_\_\_\_\_ zu sein sowie regelmässig den VW Passat bzw. danach den VW Polo, beide eingelöst auf K.\_\_\_\_\_, gefahren zu haben. Auch sei es möglich, dass er sich mit O.\_\_\_\_\_ am 31. Oktober 2018 getroffen habe und dieser den VW Polo gelenkt bzw. N.\_\_\_\_\_ auf dem Beifahrersitz gesessen habe (Urk. 2/14 S. 5 f.). Weiter erklärte er sich dahingehend geständig, als er mit dem in Frage stehenden VW Passat nach Holland

gefahren sei, er vor einer Polizeikontrolle geflüchtet und es zu einem Unfall gekommen sei (Prot. I S. 32; Urk. 117/3 S. 24 f.) und der Wagen dort von der Polizei beschlagnahmt worden sei (Urk. 2/14 S. 8). Im Übrigen erfolgten keine weiteren Eingeständnisse zum Sachverhalt, weshalb dessen Erstellung anhand der weiteren Beweismittel zu prüfen ist.

### 3.3 Allgemeine Grundsätze

Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung kann auf die Erwägungen unter Ziff. 1.3 vorstehend verwiesen werden.

### 3.4 Beweismittel

Der vorgeworfene Sachverhalt basiert auf den als Zufallsfunde beigezogenen Aussagen von N.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ (Urk. 7/1-8) und insbesondere auf den Protokollen der zwischen diesen aufgezeichneten Telefongesprächen (Anhänge zu Urk. 2/14.). Darüber hinaus liegen ein polizeilicher Wahrnehmungsbericht, datierend vom 8. November 2018 (Anhang zu Urk. 2/15, Urk. 7/1) sowie Aussagen des observierenden Polizisten Al.\_\_\_\_\_ vor (Urk. 8/12). Ferner ist ein E-Mailverkehr mit der nationalen Landespolizei Hollands betreffend die Vorfälle rund um die Verfolgungsjagd des vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gefahrenen Fahrzeugs VW Passat aktenkundig (Urk. 7/7).

### 3.5 Würdigung / Erstellung Sachverhalt

3.5.1 Auf die von der Vorinstanz vorgenommene, umfassende Wiedergabe und zutreffende Würdigung der diversen Aussagen sowie der Chatprotokolle, welche anhand der überwachten Gespräche zwischen O.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ erstellt wurden, kann vorab verwiesen werden (Urk. 63 S. 108 ff.).

3.5.2 Die in separatem Verfahren beschuldigte N.\_\_\_\_\_ räumte einzig ein, den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ am 31. Oktober 2018 in AJ.\_\_\_\_\_ kurz getroffen zu haben, wobei sie nicht mehr wisse, um was es da gegangen sei (Urk. 7/3 S. 8 f., Urk. 7/4 S. 2 ff.). Sie stellte in Abrede, mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Kokainhandel tätig gewesen zu sein (Urk. 7/4 S. 2, S. 10). Der ebenfalls in separatem Verfahren

beschuldigte O.\_\_\_\_\_ erklärte, sich diesbezüglich nicht mehr erinnern zu können (Urk. 7/3 S. 8). Er verneinte, mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ Geschäfte gemacht zu haben (Urk. 7/3 S. 9 f.).

3.5.3 Das massgebliche Treffen wurde durch den Polizisten Al.\_\_\_\_\_ beobachtet, wobei die Erkenntnisse der Observation im polizeilichen Wahrnehmungsbericht vom 31. Oktober 2018 festgehalten wurden (Urk. 7/1). Aus diesem ergibt sich, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ beim fraglichen Treffen zu dem wartenden grauen VW Polo, Kennzeichen ZH 14, getreten sei, sich mit dem Lenker, einem bärtigen Mann, unterhalten habe und sodann von der Frau auf der Beifahrerseite ein weisses Säckchen entgegengenommen und rasch gegen den Bauch geführt bzw. verstaut habe (Urk. 7/1 S. 3).

Der Polizeibeamte Al.\_\_\_\_\_ bestätigte als Zeuge im Beisein des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ die Richtigkeit des Wahrnehmungsberichts, wobei er sehr genaue, detaillierte und anschauliche Angaben zu den Vorgängen und seinen Beobachtungen machen konnte. Er vermochte sie mit eigenen Emotionen zu verknüpfen, so etwa, dass es ihm unangenehm gewesen sei, dass er wegen des Fahrzeugs zugestellt gewesen sei und nicht habe wegfahren können, was er eigentlich beabsichtigt habe (Urk. 8/12 S. 7). Auch das übergebene Behältnis konnte der Zeuge als weisse "Knistertüte", "wie die Säcke bei der Migros, welche man an der Kasse vorfinden konnte", "etwas kleiner als ein normales Briefkuvert" (Urk. 8/12 S. 9) ausgesprochen konkret und spezifisch bezeichnen. Ebenso räumte er aber auch ein, wenn er etwas nicht genau in Erinnerung hatte oder keine eigenen Wahrnehmungen wiedergeben konnte, so beispielsweise hinsichtlich der Beobachtung, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seinen Wagen auf einem Besucherplatz abgestellt und sodann seinen Wohnort aufgesucht habe (Urk. 7/12 S. 9) oder hinsichtlich einer Identifikation der Wageninsassen (Urk. 7/12 S. 10). Die Aussagen erscheinen vor diesem Hintergrund mit der Vorinstanz als glaubhaft. Ferner ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Zeuge den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bzw. die weiteren Beteiligten zu Unrecht belasten sollte. Es kann mithin auf die geschilderten Beobachtungen abgestellt werden.

Vor dem Hintergrund, dass der Zeuge nicht beobachten konnte, was in dem Knistersäckchen verpackt war, lässt sich letztlich zu Recht mit der Verteidigung (Urk. 121 S. 17 f.) und entgegen der Vorinstanz nicht erstellen, dass darin verpackt EUR 30'000.– übergeben worden waren. Immerhin evident ist vor dem erstellten Vorgang aber, dass die genannten Personen kurz vor der Abfahrt des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nach Holland miteinander im Rahmen eines konspirativen Treffens in Kontakt waren.

3.5.4 Was die darauf folgende Fahrt des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ am 1. November 2018 nach Holland und die nach einer Verfolgungsjagd mit der Polizei erfolgte Beschlagnahmung seines Autos anbelangt, ist dies durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ selbst eingeräumt worden (Urk. 2/14 S. 8; vgl. auch Urk. 117/3 S. 24 und Urk. 121 S. 17) und erhellt im Übrigen auch aus dem E-Mailverkehr mit der nationalen Polizei Hollands vom 20. Dezember 2018 (Urk. 7/7).

3.5.5 Mit der Vorinstanz ist darüber hinaus den Gesprächsprotokollen, beinhaltend diverse aufgezeichnete Telefonate von O.\_\_\_\_\_, zu entnehmen, dass im Auto des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt von dessen Fahrt nach Holland bzw. der Beschlagnahmung des Wagens in Holland Geld verstaut war. Namentlich erklärte O.\_\_\_\_\_ im Gespräch mit einem Unbekannten am 25. November 2018, 21.03.57 Uhr (Beilage zu Urk. 2/14): "In Holland, als ich das Geld dorthin schickte...und mein Kollege ist vor der Polizei geflüchtet als er in Holland ankam (...)", im Weiteren: "Ein Mann mit fast 200 Papieren auf sich, von drei Personen" und "Glück ist, dass sie das Auto gefasst haben...aber nichts gefunden haben".

Während die Anklagebehörde hinsichtlich des Ausdrucks "200 Papiere" ableitet, es habe sich um die Summe von EUR 200'000.– gehandelt ("200 Papiere"), sah die Vorinstanz Unklarheiten hinsichtlich der Grössenordnung und insbesondere auch hinsichtlich der Währung (Urk. 63 S. 119 f.), welcher Schluss – mangels weiterer Hinweise in anderen Gesprächen – zutreffend erscheint. Die Vorinstanz ihrerseits sah den Anklagesachverhalt im Umfang von rund EUR 30'000.– als erwiesen an, wobei sie sich insbesondere auf das Gesprächsprotokoll vom 4. Dezember 2018, 17.30.21 Uhr (Beilage zu Urk. 2/14) stützte (Urk. 63 S. 115 ff.). In diesem Gespräch eröffnete O.\_\_\_\_\_ zwei unbekanntem Gesprächsteilnehmerinnen Folgendes:

"Nein, hab ich nicht einen Monat mit Geld in Holland eingefroren... fast 30'000 Euros. Im Weiteren erklärte er: "Der Grande ist nicht vor einer Polizeikontrolle geflüchtet, als er dort ankam" bzw.: "...dort gibt es Geld von ihm...von AK\_\_\_\_\_...von mir... und die Polizei hat das Auto". Auf Nachfrage, ob das Geld nicht gefunden worden sei (F2), antwortet O.\_\_\_\_\_ sodann: "Nein! Es wurde nicht gefunden."

Unter Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen ist anhand dieses Gesprächs, bei welchem die jeweilig zugefügten, im Kontext unpassenden Verneinungen ("*nicht* einige Monat Geld eingefroren", "*nicht* vor einer Polizeikontrolle geflüchtet") die einzige Codierung darstellen, evident, dass der "Grande", mithin der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, nach einer Verfolgungsjagd mit dem Auto verhaftet wurde und sich hierbei rund EUR 30'000.– von O.\_\_\_\_\_ sowie von einem unbekanntem AK.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im beschlagnahmten Auto befanden, wobei es von der Polizei nicht gefunden wurde.

Im Weiteren führte die Vorinstanz das Gesprächsprotokoll zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_ vom 20. November 2018, 15.22.38 Uhr (Beilage zu Urk. 2/14) an und erachtete den Inhalt als Indiz, dass das im Auto befindliche Geld für den Ankauf von Kokain angedacht gewesen sei. Dies unter Verweis auf dessen codierten, kryptischen Inhalt, welcher auf einen illegalen Hintergrund weise sowie dem uncodiert verwendeten Ausdruck "Streckmittel", welcher im Verlauf des Gesprächs verwendet werde ("Das, was ich als Streckmittel gebracht habe, werde ich zuerst zur Seite nehmen"). Als weiteres Indiz verwies die Vorinstanz auf das Gespräch vom 7. Dezember 2018, 17.30.25 Uhr (Beilage zu Urk. 2/14) zwischen O.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_, wobei ersterer zunächst erklärt: "Ich habe es satt hier...man kann nicht komplett legal (unverständlich). Man muss kämpfen, um Drogen zu verkaufen!" und auf die Frage, wo denn das Problem sei, antwortet:"...ich habe nicht das Geld... sobald ich es habe (unverständlich)".

Es ist der Vorinstanz dahingehend zu folgen, dass die Gesprächsprotokolle und die streckenweise eindeutige Terminologie vernünftigerweise keinen anderen Schluss zulassen, als dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit einer Summe von jedenfalls rund EUR 30'000.– nach Holland reiste, um damit Drogen zu kaufen. Ebenso darf unter Verweis auf die bereits erstellten Kokaineinfuhren gemäss Anklageziffer I sowie die

Drogenvermittlungen gemäss Anklageziffer II zweifelsohne davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei – erneut – um den Ankauf von Kokain handelte. Ausgehend von den marktüblichen Ankaufspreisen quantifizierte die Vorinstanz das zu erwerbende Kokain auf ca. 1 Kilogramm (Urk. 63 S. 123), welchem Schluss gefolgt werden kann.

Schliesslich erhellt aus dem E-Mailverkehr mit der holländischen Polizei sowie den Screenshots des auf K.\_\_\_\_\_ ausgestellten Flugtickets für einen Flug der AL.\_\_\_\_\_ nach AM.\_\_\_\_\_ [Stadt in den Niederlanden] und zurück am 17. Dezember 2018, dass der beschlagnahmte, vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gefahrene VW Passat am 17. Dezember 2018 von K.\_\_\_\_\_ ausgelöst wurde (Urk. 7/7, Urk. 7/4 Beilage 2).

Vor diesem Hintergrund ist der zur Anklage gebrachte Vorwurf gemäss Anklageziffer III mit der bereits von der Vorinstanz vorgenommenen Korrektur, dass in dubio pro reo nicht von EUR 200'000.–, sondern von rund EUR 30'000.– (bzw. gemäss Gesprächsaufzeichnungen von "fast" EUR 30'000.–) auszugehen ist, wobei damit rund 1 Kilogramm Kokain hätte gekauft werden sollen, in relevantem Umfang (ob die EUR 30'000.– anlässlich der Treffens am 31. Oktober 2018 oder anderweitig übergeben worden waren, erweist sich dabei als nicht relevant) rechtsgenügend erstellt.

#### 4. Anklageziffern IV und V

Wie eingangs ausgeführt, anerkannte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Schuldsprüche wegen mehrfacher qualifiziert grober sowie grober Verletzung der Verkehrsregeln, mehrfacher Widerhandlung gegen das Ausländergesetz sowie Hinderung einer Amtshandlung (Prot. II S. 15 f.; Urk. 117/3 S. 25). Diese Schuldsprüche sind damit rechtskräftig und nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens, weshalb sich Ausführungen zur Erstellung des Sachverhalts erübrigen.

### **IV. Rechtliche Würdigung**

1. Anklageziffer I: Kokaineinfuhr  
Qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG

1.1 Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ unter Anklageziffer I als mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, beinhaltend die mehrfache Einfuhr grosser Mengen an Kokain (Urk. 63 S. 132 ff.). Als nicht gegeben erachtete sie – wie bereits dargelegt – einerseits die Weiterveräusserung sowie den Erwerb bzw. Besitz und die Aufbewahrung der Betäubungsmittel gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG, andererseits verneinte sie aus rechtlichen Erwägungen das Vorliegen von Bandenmässigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG.

1.2 Die – entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft – nicht erfolgte vorinstanzliche Verurteilung wegen Veräusserung (Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG) und Besitz bzw. Erwerb (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) ist aufgrund der Verbotes der reformatio in peius ohne Weiteres für das Berufungsgericht bindend.

Gleiches hat für die Verneinung der Bandenmässigkeit gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG zu gelten.

1.3 Erstellt wurden in Anklageziffer I insgesamt 4 Kokaintransporte in die Schweiz, wobei bei jeder Fahrt, wie dargetan, von einer Bruttomenge im Kilobereich auszugehen ist, bei der letzten Fahrt sogar im Mehrkilobereich, woraus hieraus bei den ersten drei Einfuhren je rund 700 Gramm Reinsubstanz (1 Kilogramm brutto) resultierten, beim letzten Vorgang eine Menge von rund 4485 Gramm reinem Kokain. Die Schwelle zum schweren Fall, welcher gemäss konstanter Rechtsprechung bei 18 Gramm reinem Kokain erreicht ist (vgl. BGE 109 IV 143, E. 3.b, BGE 109 IV 145), wurde damit sowohl insgesamt als auch bei jeder Einfuhr einzeln um ein Vielfaches übertroffen. Der Qualifikationsgrund des schweren Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG ist entsprechend zweifellos erfüllt.

1.4 Ebenfalls ausser Frage steht angesichts der Vorgehensweise, dass der Beschuldigte willentlich und im Wissen um die Illegalität seines Handelns vorging, mithin Vorsatz gegeben ist. Auch ist mit der Vorinstanz zu Recht von einer mehrfachen Begehung auszugehen (Urk. 63 S. 135), zumal nicht unwesentliche Unterbrüche

und Zeitabstände zwischen den einzelnen Einfuhren vorliegen und im Endeffekt nicht von einem Gesamtvorsatz zur Einfuhr von Kokain ausgegangen werden kann.

1.5 Nach dem Gesagten sind die im Rahmen von Anklagesachverhalt Ziffer I erstellten Taten als mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinn von Art. 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG zu würdigen.

1.6 Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe wurden weder vorgebracht noch sind solche ersichtlich.

## 2. Anklageziffer II: Verkauf von Kokain Qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG

Die Vorinstanz würdigte den gemäss Anklageziffer II erstellten Sachverhalt letztlich als qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. Diese Würdigung erweist sich als zutreffend, verkaufte der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ doch in vier Fällen – in drei davon durch Kuriere, in einem persönlich – jeweils Kokainpakete im Mengenbereich mehrerer hundert Gramm brutto, womit das Qualifikationsmerkmal des schweren Falls fraglos zu bejahen ist (vgl. BGE 109 IV 143, E. 3.b, BGE 109 IV 145). Der Beschuldigte verkaufte das Kokain willentlich, im Wissen, dass es sich hierbei um illegale Betäubungsmittel handelte. Der subjektive Tatbestand ist damit selbstredend ebenfalls erfüllt.

Entsprechend ist der Beschuldigte betreffend Anklageziffer II des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht gegeben.

## 3. Anklageziffer III: Geldtransport nach Holland Anstalten Treffen zu Widerhandlungen im Sinne des BetmG

3.1 Unter Bestätigung der rechtlichen Qualifikation der Staatsanwaltschaft würdigte die Vorinstanz die erstellte Fahrt des Beschuldigten nach Holland zwecks

Kaufs von Kokain im Wert von rund EUR 30'000.– als Anstalten Treffen hinsichtlich des Ankaufs einer qualifizierten Menge Kokain.

3.2 Diese Würdigung ist sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zutreffend. Es kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich auf die ausführliche und korrekte Begründung der Vorinstanz hierzu verwiesen werden (Urk. 63 S. 136 f.). Es ist darauf zu verweisen, dass das Bundesgericht das Gesetz dahingehend auslegt, dass eine mengenmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz auch in der Form des Anstaltentreffens nach aArt. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG (entspricht dem neuen Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG) begangen werden kann (BGE 138 IV 100). Nachdem eine Kaufabsicht hinsichtlich einer Menge von rund 1 Kilogramm Kokain brutto erstellt wurde, ist dieses Kriterium erfüllt. Folglich ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ des Anstaltentreffens zu einer Widerhandlung im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu befinden.

3.3 Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind ferner nicht gegeben.

4. Anklageziffern IV und V

Angesichts der Anerkennung der vorinstanzlichen Schuldsprüche betreffend mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, mehrfache qualifiziert grobe sowie grobe Verkehrsregelverletzung sowie Hinderung einer Amtshandlung durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sind diese in Rechtskraft erwachsen. Nach dem Gesagten erübrigen sich Erörterungen zur rechtlichen Qualifikation der Vorinstanz, welche sich jedoch ohnehin als korrekt erweist (vgl. Urk. 63 S. 140, S. 142, S. 143).

## **V. Strafzumessung und Widerruf**

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Vorinstanz hat sich in ihrem Entscheid betreffend die allgemeinen Strafzumessungsregeln sowie hinsichtlich der vorliegend massgeblichen Sanktionsarten zutreffend geäußert. Darauf ist vorab zu verweisen (Urk. 63 S. 143 ff.).

1.2.1 Schwerstes Delikt ist vorliegend die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG. Demgemäss ist von einem Strafraumen von einem bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe für das schwerste Delikt, das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und lit. c in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, auszugehen, wobei allfällige Strafschärfungsgründe aufgrund der Ausschöpfung der gesetzlichen Höchststrafe durch den ordentlichen Strafraumen innerhalb desselben zu berücksichtigen sind. Strafmilderungsgründe sind ferner nicht ersichtlich.

1.2.2 Ferner ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass angesichts der zahlreichen und teilweise einschlägigen Verurteilungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und in Gesamtbetrachtung sämtlicher Verstösse gegen das Ausländergesetz eine Freiheitsstrafe auszufallen sein wird (vgl. hierzu Ziff. V.2.1).

## 2. Gesamtstrafenbildung

2.1 Hinsichtlich des Vergehens gegen das Strassenverkehrsgesetz erschiene mit Blick auf die Verflechtung der Tat mit der mehrfachen qualifiziert groben Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes anlässlich der Fluchtfahrt eine Geldstrafe inadäquat, weshalb trotz theoretischer Möglichkeit, die Tat mit Geldstrafe zu ahnden, eine Freiheitsstrafe auszusprechen und folglich mit der Einsatzstrafe zu asperieren ist. In Bezug auf die Verstösse gegen das Ausländergesetz ist angesichts des unbeirrbaren Weiterführens der Delinquenz sowie unter Berücksichtigung der zahlreichen, teilweise einschlägigen Verurteilungen sowie unter Verweis darauf, dass selbst unbedingt ausgesprochene Geldstrafen kein Umdenken beim Beschuldigten bewirken konnten, anzunehmen, dass je Geldstrafen für die Vergehen gegen das Ausländergesetz nicht in genügendem Ausmass präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken vermöchten, weshalb ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszusprechen und mit der Einsatzstrafe zu asperieren ist.

2.2 Demzufolge ist in Bezug auf die vorgenannten Straftaten eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufallen.

2.3 Hinsichtlich der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB kommt ferner einzig eine Geldstrafe in Frage.

### 3. Konkrete Strafzumessung

#### 3.1 Allgemeines

Bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere ist die Drogenmenge in der Regel ein wesentliches Strafzumessungskriterium, weil sie das Gefährdungspotential und damit das Ausmass der Rechtsgutverletzung widerspiegelt. Auch der Gesetzgeber definiert den schweren Fall in Art. 19 Abs. 2 BetmG unter anderem anhand der Drogenmenge. In der Praxis kommt diesem Kriterium häufig vorrangige oder ausschlaggebende Bedeutung zu. Richtigerweise ist es bei der Strafzumessung von grosser, aber nicht von vorrangiger Relevanz. Die Strafe ist demnach nicht allein nach der Menge einer Droge, sondern auch und in erster Linie nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (Urteil 6S.59/2005 vom 2. Oktober 2006 E. 7.4 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 132 IV 132). Die genaue Betäubungsmittelmenge und gegebenenfalls ihr Reinheitsgrad verlieren an Bedeutung, wenn mehrere Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben sind, und sie werden umso weniger wichtig, je deutlicher der Grenzwert im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG überschritten ist (BGE 121 IV 193 E. 2b/aa S. 196, 202 E. 2d/cc S. 206).

Massgebend ist das Verschulden, und dieses hängt wesentlich auch davon ab, in welcher Funktion der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte. So trifft den Transporteur grundsätzlich ein geringeres Verschulden als denjenigen, der diese Betäubungsmittel verkauft oder zum Zwecke der Weiterveräusserung erwirbt (WI-PRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 4. Aufl. 2019, N. 100 zu Art. 47 StGB). Wesentlich ist auch die Stellung des Beschuldigten in der Hierarchie des Drogenhandels (Urteil 6B\_286/2011 vom 29. August 2011 E. 3.4.1). Jedoch kann auch derjenige, der nur Anweisungen ausführt, innerhalb eines Verteilungsnetzes eine wichtige und unabdingbare Rolle spielen, was einen erheblichen strafrechtlichen Vorwurf zu begründen vermag (BGE 135 IV 191 E. 3.4 S. 195).

Die Grenze für die Annahme eines schweren Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt bei 18 Gramm reinem Kokain (Urteil 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.5, nicht publ. in BGE 145 IV 364; Urteil 6B\_736/2019 vom 3. April 2020 E. 1.2.3; BGE 120 IV 334 E. 2a). Liegt die angelastete Betäubungsmittelmenge ein Vielfaches über dem Grenzwert für die Annahme eines schweren Falls, darf bzw. muss die Menge der umgesetzten Drogen unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Gesundheitsgefährdung vieler Menschen bei der Strafzumessung zusätzlich straf erhöhend berücksichtigt werden. Eine Verletzung des sogenannten Doppelverwertungsverbots liegt nicht vor (Urteil 6B\_294/2010 vom 15. Juli 2010 E. 3.3.2 mit Hinweis; vgl. zum Doppelverwertungsverbot BGE 142 IV 14 E. 5.4 S. 17; 120 IV 67 E. 2b S. 71 f.; je mit Hinweisen).

### 3.2 Einsatzstrafe: Kokaineinfuhr vom 18. Februar 2019

3.2.1 Betreffend die objektive Tatschwere ist in casu relevant, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in bedeutender Form in den grenzüberschreitenden Kokainhandel involviert war und in diesem Rahmen innert weniger Monate vier namhafte Einfuhren orchestrierte, wobei im Rahmen der zuletzt am 18. Februar 2019 erfolgten eine Gesamtmenge von rund 4.5 Kilogramm reinem Kokain eingeführt wurde. Innerhalb der agierenden Gruppe darf er mit Fug als treibende Kraft und logistischer Kopf der Einfuhren bezeichnet werden. Bereits die Vorinstanz betonte zu Recht, dass er bei sämtlichen Arbeitsschritten involviert war und insbesondere gegenüber dem Mitbeschuldigten H.\_\_\_\_\_ die Anweisungen gab bzw. die Telefonanrufe tätigte. Diese zeitintensive und professionelle Vorgehensweise zeugt von grosser krimineller Energie. Mit der Vorinstanz ist darauf zu verweisen, dass schliesslich einzig die Verhaftung das hochfrequente deliktische Handeln des Beschuldigten unterbinden konnte. Die eingeführte Menge Kokain von insgesamt rund 4.5 Kilogramm Reinsubstanz überschreitet den Grenzwert von 18 Gramm um ein Vielfaches. Innerhalb des schweren Falles bzw. der qualifizierten Tatbegehung ist insgesamt von einem mittleren Verschulden auszugehen, wobei sich eine Einsatzstrafe von 5 ½ Jahren rechtfertigt.

Ein Blick auf das Strafmassmodel von SCHLEGEL/JUCKER (Kommentar Betäubungsmittelgesetz, 4. Aufl. 2022, Art. 47 StGB N 37 ff.) zeigt, dass diese Einsatzstrafe einem Vergleich zu anderen Urteilen in der Schweiz standhält.

3.2.2 Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ handelte aus egoistischen bzw. finanziellen Motiven und direktvorsätzlich. Es liegt ferner keine eigene Substanzabhängigkeit vor. Die subjektive Tatschwere vermag damit die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Es bleibt bei einer Einsatzstrafe von 5 1/2 Jahren.

### 3.3 Asperation: Kokaineinfuhr vom 21. Dezember 2018

3.3.1 Zur objektiven Tatschwere ist zunächst zu bemerken, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anlässlich der Kokaineinfuhr vom 21. Dezember 2018 700 Gramm reines Kokain in die Schweiz einfuhrte, was den Grenzwert von 18 Gramm wiederum um ein Vielfaches übersteigt. Bezüglich der Stellung des Beschuldigten innerhalb der Gruppe und seiner kriminellen Energie kann vorliegend auf Ziff. 3.2.1 vorstehend verwiesen werden. Es ist von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen, was eine Einzelstrafe von 3 Jahren rechtfertigt.

3.3.2 In subjektiver Hinsicht gibt es nichts, was zugunsten des Beschuldigten gewertet werden könnte. Es kann hierzu auf das bereits unter Ziff. 3.2.2 Ausgeführte verwiesen werden. Insgesamt relativiert sich das objektive Verschulden in keiner Weise.

3.3.3 Unter Hinweis auf den zeitlichen, sachlichen und situativen Zusammenhang der vorliegenden Einfuhr mit derjenigen vom 18. Februar 2019, wobei sie dem gleichen modus operandi folgte und sich auch gegen die gleichen Rechtsgüter richtete, ist in Anwendung des Asperationsprinzips die Einsatzstrafe um 1 ½ Jahre zu erhöhen.

### 3.4 Asperation: Kokaineinfuhr vom 28. Dezember 2018

3.4.1 In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wiederum eine Gesamtmenge von 700 Gramm reinem Kokain in die Schweiz importierte, wobei sein Tatbeitrag nicht geringer war als in den bereits zu-

vor ausgeführten beiden Einfuhren vom 18. Februar 2019 und 21. Dezember 2018. Es kann vorliegend auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1 und 3.3.1 verwiesen werden. Aufgrund des nicht mehr leichten Verschuldens ist die Einzelstrafe auf 3 Jahre festzusetzen.

3.4.2 In subjektiver Hinsicht kann vollumfänglich auf das unter Ziff. 3.2.2 und 3.3.2 Ausgesagte verwiesen werden. Die subjektiven Elemente vermögen das Verschulden nicht zu relativieren. Es bleibt somit bei einer Einzelstrafe von 3 Jahren.

3.4.3 Hinsichtlich der Asperation kann auf die Erwägungen unter Ziff. 3.3.3 verwiesen werden. Die Einsatzstrafe ist daher um weitere 1 1/2 Jahre zu erhöhen.

### 3.5 Asperation: Kokaineinfuhr vom 21. Januar 2019

3.5.1 In objektiver Hinsicht fällt wiederum die in die Schweiz eingeführte Gesamtmenge von 700 Gramm reinem Kokain ins Gewicht, welches den Grenzwert von 18 Gramm um ein Vielfaches übersteigt. Es kann ohne Weiteres auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1 verwiesen werden. Die Einzelstrafe ist aufgrund des nicht mehr leichten Verschuldens auf 3 Jahre festzusetzen.

3.5.2 In subjektiver Hinsicht kann vollumfänglich auf das unter Ziff. 3.2.2, 3.3.2 und 3.4.2 Ausgesagte verwiesen werden. Die subjektiven Elemente vermögen das Verschulden nicht zu relativieren. Es bleibt somit bei einer Einzelstrafe von 3 Jahren.

3.5.3 Hinsichtlich der Asperation kann wiederum auf die Erwägungen unter Ziff. 3.3.3 und 3.4.3 verwiesen werden. Die Einsatzstrafe ist daher um weitere 1 1/2 Jahre zu erhöhen.

### 3.6 Asperation: Kokainverkauf

3.6.1 Hinsichtlich der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mehrfach Kokain in grösseren Mengen, insgesamt rund 733 Gramm reines Kokain, veräusserte. Auch hierbei ist sein professionelles Vorgehen und die entsprechend ausgeprägte kriminelle Energie zu berücksichtigen. Das Verschulden ist angesichts der umgesetzten Drogenmenge innerhalb des schweren Falls als nicht mehr leicht zu erachten. Es rechtfertigt sich eine Einzelstrafe von 3 Jahren.

3.6.2 In subjektiver Hinsicht ist direkter Vorsatz gegeben. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ handelte zudem einzig aus finanziellem Anreiz, mithin lagen der Tat rein egoistische Beweggründe zugrunde. Die subjektive Tatschwere vermag damit die objektive weder zu relativieren noch zu erhöhen.

3.6.3 Unter Berücksichtigung, dass bei Einzeleinschätzung eine Strafe von ca. 3 Jahren Freiheitsstrafe angemessen wäre, es sich aber in der Gesamtbetrachtung letztlich um eine weitere Betätigung innerhalb der professionell angelegten Drogendelinquenz handelte, rechtfertigt sich eine asperierte Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere 1 1/2 Jahre.

### 3.7 Asperation: Anstaltentreffen

3.7.1 Im Rahmen des objektiven Tatverschuldens fällt ins Gewicht, dass der Kauf von rund einem Kilogramm Kokaingemisch, was wiederum 700 Gramm reines Kokain darstellt, für fast EUR 30'000.– beabsichtigt wurde. Bei dieser Menge wäre – selbst bei schlechter Qualität – der Grenzwert zum qualifizierten Fall von 18 Gramm Kokain mehrfach übertroffen. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen, was eine Einzelstrafe von 3 Jahren rechtfertigt.

3.7.2 Subjektive Momente, welche die objektive Tatschwere relativieren würden, sind nicht auszumachen. Der Beschuldigte handelte ohne Zweifel direktvorsätzlich und aus egoistischen, finanziellen Motiven. Es bleibt bei einer Einzelstrafe von 3 Jahren.

3.7.3 Beim Tatbestand des Anstaltentreffens nach Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG handelt es sich um einen fakultativen Strafmilderungsgrund (Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG). Verschuldensrelativierend ist damit zu berücksichtigen, dass dem Unterfangen kein Erfolg beschieden war, wenn dies auch einzig der Intervention der Behörden zu verdanken war. Es rechtfertigt sich unter diesem Tatbestand eine Reduktion der Strafe um 15 Monate auf insgesamt 21 Monate.

3.7.4 Angesichts des engen thematischen bzw. situativen Zusammenhangs der Tat mit den bereits beurteilten Einfuhren und der Tatsache, dass es sich um ein An-

staltentreffen handelte, ist eine Asperation im Bereich von 10 Monaten, wie von der Vorinstanz vorgenommen, angemessen.

### 3.8 Asperation: Mehrfache qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln Fluchtfahrt

3.8.1 Im Rahmen der objektiven Tatschwere erscheint relevant, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auch im Rahmen der qualifiziert schweren Tatbegehung stark überschritten wurde und der Beschuldigte hartnäckigst versuchte, das ihn verfolgende Polizeifahrzeug zu blockieren. Insgesamt dauerte die Fahrt, welche durchgehend entsprechende Rechtsverletzungen enthielt, über 8 Kilometer, eine nicht unwesentliche Strecke. Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass hierbei ein hohes Risiko für einen Unfall mit Schwerverletzten oder Todesfolge, insbesondere für die Polizisten, aber auch für seinen Mitinsassen sowie unbeteiligte Dritte, geschaffen wurde. Zudem ist von einer zweifachen Begehung auszugehen. Das objektive Verschulden ist vor diesem Hintergrund auch im Rahmen der qualifizierten schweren Verletzungen angesichts der Vielzahl der darin aufgehenden Regelverstöße mit der Vorinstanz als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Es rechtfertigt sich eine Einzelstrafe von 18 Monaten.

3.8.2 Der Beschuldigte versuchte sich der Anhaltung zu entziehen und handelte entsprechend in subjektiver Hinsicht direktvorsätzlich und aus egoistischen Motiven. Dass er eine strafzumessungstechnisch relevante Panikattacke erlitt oder anderweitig in der Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt war, kann mit Verweis auf den vorinstanzlichen, vom Beschuldigten nicht (mehr) angefochtenen Schuldspruch, nicht erstellt werden (vgl. Urk. 63 S. 131 f.). Im Übrigen sprechen aber auch keinerlei Hinweise für eine derartige Panikattacke. Eine solche hätte Lenk- und Fahrmanöver, wie sie vorliegend durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ vorgenommen wurden, entgegen der Verteidigung (Urk. 121 S. 20) keinesfalls erlaubt, gegenteils bedingen diese rationales, analytisches und fokussiertes Denken und kaltblütig kalkulierendes Handeln. Ebenfalls gegen die Annahme einer Panikattacke spricht die Tatsache, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nur wenige Monate zuvor gleich reagierte, indem er sich ebenfalls der Polizei mittels eines Fluchtversuchs mit

Unfallfolge zu entziehen versuchte (vgl. Urk. 117/3 S. 30 f.). Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren.

3.8.3 Angesichts der Tatschwere rechtfertigte sich bei Einzelbetrachtung, wie gesehen, eine Strafe in Höhe von ca. 18 Monaten. Angesichts dessen ist die von der Vorinstanz vorgenommene Asperation der Einsatzstrafe um 10 Monate als angemessen zu übernehmen.

### 3.9 Vergehen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes Fluchtfahrt

3.9.1 Die Einschätzung der Vorinstanz, wonach dem Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ mit der Missachtung der von der Polizei auf Rot gestellten Ampel ein noch leichtes Verschulden attestiert werden kann, ist angesichts der Umstände, namentlich, dass hierbei niemand gefährdet wurde, zu bestätigen.

3.9.2 Das Verschulden wird unter Würdigung der subjektiven Tatkomponente, konkret der egoistischen Gesinnung, des direkten Vorsatzes sowie der zu verneinenden Panikattacke, nicht relativiert.

3.9.3 Aufgrund des thematischen und zeitlichen Zusammenhangs mit den vorstehend beurteilten Verbrechen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes erscheint eine nur leichte Asperation der Einsatzstrafe um 2 Monate als sachgerecht.

### 3.10 Asperation: Vergehen im Sinne des Ausländergesetzes Missachtung der Ausgrenzungsverfügung

3.10.1 Zumal der Schuldspruch durch den Beschuldigten anerkannt wurde, ist vorliegend vom von der Vorinstanz erstellten Sachverhalt auszugehen. Auf die Ausführungen der Verteidigung, wonach es nicht 82 Verstösse gewesen seien, ist somit nicht weiter einzugehen (Urk. 121 S. 19). Nichtsdestotrotz wäre jedoch auch ungeachtet einer Anerkennung des Schuldspruchs den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Erstellung der 82 Verstösse ohne Weiteres zu folgen (Urk. 63 S. 124 f.).

Damit handelte der Beschuldigte hinsichtlich der Missachtung der Ausgrenzungsverfügung mehrfach, womit nach den bundesgerichtlichen festgelegten Grundsätzen der Strafzumessung jeweils einzeln zu asperieren wäre. In casu gestalten sich die Missachtungen der Ausgrenzungsverfügung aber dermassen zahlreich, regelmässig und in zeitnahen Abständen – namentlich 82 Verstösse während 2 Jahren –, dass das Handeln geradezu als Usanz erscheint. Angesichts dessen ist eine Sanktionierung einzig in Gesamtbetrachtung – gleich der Massendelinquenz – sachgerecht.

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ insgesamt an 82 Tagen im Kanton Zürich aufhielt, was seine bemerkenswerte Gleichgültigkeit gegenüber der amtlichen Anordnung manifestiert. Unter dem zusätzlichen Gesichtspunkt der Vielzahl der Verstösse wiegt das Verschulden insgesamt nicht mehr leicht.

3.10.2 In subjektiver Hinsicht ist massgeblich, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ direktvorsätzlich handelte. Wenn auch in Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides und mit der Verteidigung (Urk. 121 S. 19) zu berücksichtigen ist, dass seine Partnerin und das gemeinsame Kind sicherlich gewichtiges Motiv seiner Aufenthalte im Kanton Zürich gewesen sein dürften, so ist doch auch darauf zu verweisen, dass er darüber hinaus insbesondere einreiste, um seinen Betäubungsmittelgeschäften nachzugehen, mithin deliktisch tätig zu sein. Die subjektive Tatkomponente vermag angesichts der familiären Verhältnisse die objektive Tatschwere insgesamt dennoch merkbar zu relativieren.

3.10.3 Für sich betrachtet wäre für die mehrfache Missachtung der Ausgrenzungsverfügung eine Strafe von insgesamt ca. 6 Monaten angemessen, asperiert rechtfertigt sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 3 Monate.

3.10.4 Damit resultiert hinsichtlich der Tatschwere eine Freiheitsstrafe in Höhe von 13 Jahren und 7 Monaten.

### 3.12 Täterkomponenten

3.12.1 Die Vorinstanz hat zur Täterkomponente den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten aufgezeigt (Urk. 63 S. 157 ff.), worauf verwiesen werden kann.

3.12.2 Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass er seit dem 14. September 2023 im Gefängnis Lenzburg ist, wo er momentan in der Küche arbeitet. Seine Tochter besucht ihn zusammen mit ihrer Mutter einmal pro Woche. Zudem hat der Beschuldigte drei weitere Kinder im Alter von 12, 10 und 8 Jahren aus zwei verschiedenen Beziehungen, die er in Holland führte. Die Beziehung mit seiner jetzigen Partnerin B.\_\_\_\_\_ ist immer noch intakt, doch gestaltet sich diese aufgrund des Umstandes seiner Inhaftierung als schwierig. Da sich der Beschuldigte zudem mit einer hohen Freiheitsstrafe konfrontiert sieht, hätten sie auch noch keine gemeinsamen Pläne für die Zukunft konkretisieren können. In seiner Heimat, der Dominikanischen Republik bzw. in AN.\_\_\_\_\_ war der Beschuldigte zuletzt im Dezember 2017 bzw. im Jahr 2011/2012. Der Beschuldigte versuchte in der Vergangenheit verschiedentlich beruflich Fuss zu fassen, wobei er sich für die Zukunft vorstellen könnte, seinen eigenen Coiffeur Salon zu eröffnen (Urk. 117/3 S. 2 ff.).

Mit der Vorinstanz wirkt sich die Biografie des Beschuldigten strafzumessungsneutral aus. Darüber hinaus ist keine besondere Strafempfindlichkeit auszumachen.

### 3.12.3 Vorstrafen / Delinquenz während laufender Probezeit

Bereits die Vorinstanz hat korrekt auf die zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hingewiesen (Urk. 63 S. 158 f., Urk. 24/3, Urk. 66):

- Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 9. Januar 2017 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen Hinderung einer Amtshandlung sowie mehrfacher Übertretung nach Art. 19a BetmG zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (verlängert am 9. Juni 2017 um 1 Jahr) sowie mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft.

- Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 9. Juni 2017 erging eine Verurteilung wegen Missachtung der Ein-/ Ausgrenzung, Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch und Fahrens ohne Führerausweis, wobei der Beschuldigte mit einer, Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren sowie mit einer Busse Fr. 300.– sanktioniert.
- Am 28. August 2017 erging ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen Sachbeschädigung, wobei der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt wurde.
- Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 24. Dezember 2017 erfolgte einer Verurteilung wegen Missachtung einer Ein- und Ausgrenzung, wobei selbige mit einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–, geahndet wurde.
- Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt sanktionierte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 19. Oktober 2018 wegen Fälschung von Ausweisen und Fahren ohne Führerausweis mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 30.–.

Darüber hinaus sind weitere Vorstrafen im Strafregister von Holland aktenkundig (Urk. 24/4).

Die Vorstrafen erweisen sich als teilweise einschlägig. Zudem delinquierte der Beschuldigte unbeirrt mehrfach während laufender Probezeit. Dieses Gebaren manifestiert eine ausgeprägte Geringschätzung der hiesigen Rechtsordnung. Die genannten Faktoren wirken sich deutlich strafe erhöhend aus. Immerhin ist diesbezüglich aber auch mit zu berücksichtigen, dass die Vorstrafen ausnahmslos im Strafbefehlsverfahren erledigt worden waren, es sich mithin zwar nicht um Bagatell- aber dennoch auch nicht um schwere Kriminalität handelte. Die Strafe ist aufgrund der Vorstrafen sowie der Delinquenz während laufender Probezeit insgesamt merklich (um weitere 5 Monate) zu erhöhen.

#### 3.12.4 Nachtatverhalten

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zeigte im Vorverfahren weder Reue noch Einsicht. Soweit die Vorinstanz berücksichtigte, der Beschuldigte habe sich anlässlich der Hauptverhandlung entschuldigt und überdies habe er ein Teilgeständnis abgelegt, so verkennt sie hierbei, dass das "Teilgeständnis" ausschliesslich Belastungen von Mitbeschuldigten beinhaltete und in keiner Weise hinsichtlich des eigenen Tatbeitrages oder eigener Taten erfolgte, womit es einerseits eben gerade nicht als Geständnis definiert werden kann und darüber hinaus aufgrund der offensichtlichen Selektivität der Aussagen insgesamt als wenig glaubhaft erachtet werden musste. Entgegen der Kulanz der Vorinstanz – und entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 121 S. 23) – ist hierfür keine Strafminderung angezeigt.

#### 3.12.5 Fazit Täterkomponente

Die Freiheitsstrafe ist mit Blick auf die Vorstrafen und das Delinquieren während laufender Probezeit um insgesamt 5 Monate auf 14 Jahre zu erhöhen.

#### 3.13 Lange Verfahrensdauer

Die Verteidigung brachte anlässlich der Berufungsverhandlung die "sehr lange Verfahrensdauer" vor, welche ebenfalls zu berücksichtigen sei (Urk. 121 S. 24). Zwar ist der Verteidigung zuzustimmen, dass die Verfahrensdauer tatsächlich lang war, doch ist dies auch darauf zurückzuführen, dass es sich um einen äusserst umfangreichen Fall handelte, welcher auch eine entsprechende Vorbereitungszeit erforderlich machte. Ferner können keinerlei unbegründbaren Bearbeitungslücken ausgemacht werden. Im Ergebnis liegt keine Verletzung des Beschleunigungsgebots

vor. Dies bringt im Übrigen auch die Verteidigung selbst nicht substantiiert vor. Eine Reduktion der Strafe kommt nach dem Gesagten nicht in Frage.

### 3.14 Hinderung einer Amtshandlung

3.14.1 Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ flüchtete trotz durchschossenem Pneu und Verfolgung durch die Polizei über eine Strecke von mehreren Kilometern. Dies manifestiert eine ausgesprochen ausgeprägte kriminelle Energie. Durch sein Tun behinderte, erschwerte und verzögerte er die ordnungsgemässe Anhaltung und Verhaftung massiv. Erst nach einer sowohl Polizei, als auch Mitfahrer und Dritte gefährdenden Verfolgungsjagd konnte der Beschuldigte schliesslich in Gewahrsam genommen werden. Angesichts dieser bemerkenswert hartnäckigen und skrupellosen Gegenwehr ist das Verschulden mit der Vorinstanz als schwer zu erachten.

3.14.2 Betreffend die subjektive Tatkomponente ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte der Anhaltung aus rein egoistischen Motiven und mit direktem Vorsatz entzog. Eine Relativierung der objektiven Tatschwere ist nicht angebracht.

Insgesamt ist eine Strafe in Höhe von 20 Tagessätzen als dem Tatverschulden angemessen zu erachten.

3.14.3 Hinsichtlich der Täterkomponente kann auf die vorstehenden Erwägungen hierzu verwiesen werden, wonach die persönlichen Verhältnisse als für die Strafe irrelevant erscheinen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zeigte sich im Übrigen weder reuig noch geständig. Die teilweise einschlägigen Vorstrafen sind merklich straf erhöhend zu veranschlagen.

Es resultiert damit eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen.

## 4. Tagessatzhöhe

Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und entsprechend derzeit keinerlei nennenswerte Einkünfte oder Vermögenswerte ausweist, erscheint ein Tagessatz in Höhe von Fr. 30.– den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ angemessen.

## 5. Widerruf und Gesamtstrafenbildung

5.1 Der Beschuldigte anerkannte wie erwogen die Tathandlung der Hinderung einer Amtshandlung und beantragte den Widerruf der mit Strafbefehl vom 9. Januar 2017 ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Urk. 121 S. 1 und S. 22).

5.2 Mit der Vorinstanz ist am Widerruf der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe festzuhalten und mit der heute zu beurteilenden Hinderung einer Amtshandlung, für welche eine Geldstrafe auszufallen ist, eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 StGB). Die Verteidigung beantragt aufgrund der gesamten Umstände die Ausfällung einer Gesamtstrafe von 35 Tagessätzen, wobei aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ein Tagessatz in der Höhe von Fr. 30.– festzusetzen sei (Urk. 121 S. 23).

5.3 Der zu widerrufenden Strafe lag der Sachverhalt zugrunde, dass sich der Beschuldigte einer Personenkontrolle anlässlich einer Hausdurchsuchung durch Flucht entzog (Urk. 15 der Beizugsakten STA Zürich-Limmat 2017/10000764). Aufgrund der gesamten Umstände rechtfertigt sich die Ausfällung einer Gesamtstrafe in der von der Vorinstanz festgelegten Höhe von 45 Tagessätzen.

Die Höhe der Tagessätze ist angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auf Fr. 30.– festzusetzen.

## 6. Fazit

Insgesamt würde eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren sowie eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– resultieren. In Nachachtung des Verschlechterungsverbots ist indessen die vorinstanzliche Sanktion von 12 Jahren und 2 Monaten zu übernehmen. Damit ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 2 Monaten sowie einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen.

## 7. Vollzug und Anrechnung Haft bzw. vorzeitiger Strafvollzug

Die Freiheitsstrafe ist angesichts deren Höhe zwingend zu vollziehen. Betreffend die Geldstrafe fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ diverse Vorstrafen aufweist und ihm, wie gesehen, eine schlechte Legalprognose zu stellen ist. Damit ist auch die Geldstrafe zu vollziehen. Der Anrechnung von Haft und vorzeitigem Strafvollzug von 1722 Tagen (inkl. 2 Tage Haft aus A-6/2017/10000764) steht nichts entgegen.

## **VI. Landesverweisung**

1.1 Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen einer im Deliktskatalog aufgeführten Tat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz.

1.2 Ein Verzicht auf eine obligatorische Landesverweisung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller mit der Landesverweisung verbundenen Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt (BUSSLINGER/ÜBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16 S. 101). Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind alle potentiell härtefallbegründenden Aspekte zu bewerten. Dazu gehören namentlich die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Relevant sind dabei die persönliche Situation des Beschuldigten in der Schweiz und die Bedingungen im Heimatstaat. Bei Dritten auftretende härtefallbegründende Aspekte sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Beschuldigten auswirken (Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B\_1286/2017 vom 11. April 2018, E. 1.2; BUSSLINGER/ÜBERSAX, a.a.O., S. 101; FIOKA/VETTERLI, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB, in: plädoyer 5/16 S. 85).

1.3 Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen. Unter dem familienrechtlichen Titel von Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist dessen Schutzbereich berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind grundsätzlich als erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu gewichten. Jedoch reichen normale familiäre und emotionale Beziehungen nicht aus, um einen Aufenthaltsanspruch zu begründen. Selbst ein (gefestigtes) Anwesenheitsrecht stünde unter dem Vorbehalt der Eingriffsrechtfertigung im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK. Weiter ist zu beachten, dass zum geschützten Familienkreis in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern, gehört (vgl. BGer 6B\_1044/2019 vom 17. Februar 2020, E. 2.5.3).

1.4 Steht aufgrund einer Prüfung dieser Kriterien fest, dass die Landesverweisung zu einer schweren persönlichen Härte führen würde, sind sodann die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung, deren Gewicht wesentlich von der Art und Schwere der begangenen Delikte und der Legalprognose abhängt, gegenüberzustellen. Überwiegen die öffentlichen Interessen, muss die Landesverweisung ausgesprochen werden (BUSSLINGER/ÜBERSAX, a.a.O, S. 102 ff.).

2. Mit der Vorinstanz (Urk. 63 S. 160) ist vorliegend festzustellen, dass es sich beim vom Beschuldigten verwirklichten Tatbestand des (mehrfachen) Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG um eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB handelt. Damit ist der Beschuldigte, welcher holländischer Staatsangehöriger ist, grundsätzlich für 5 bis 15 Jahre des Landes zu verweisen.

3. Wie die Vorinstanz sodann zutreffend erwog (Urk. 63 S. 162 ff.), hat der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ keinen Wohnsitz und keinen Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Seine Kindheit sowie die prägenden Jahre seiner Adoleszenz verbrachte er in der Karibik, der Dominikanischen Republik und in Holland. Gleiches gilt für die begonnenen Ausbildungen und die Arbeitstätigkeiten, welchen der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nachgegangen ist. Einzige persönliche Verbindung mit der Schweiz stellt – nebst der deliktischen Tätigkeit – seine Partnerschaft mit B.\_\_\_\_\_ sowie die Vaterschaft der gemeinsamen Tochter, AO.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2017, dar, wobei er offenbar auch heute noch regelmässig von beiden in der Haft besucht wird (Prot. I S. 42 ff., Urk. 117/3 S. 3). Indessen ist darauf zu verweisen, dass diese familiäre Bindung ihn vorher nicht dazu bewogen hat, seinen Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen (Urk. 117/3 S. 29). Unterhalt für das Kind hat er nach eigenen Angaben bis zu seiner Verhaftung ebenfalls nicht geleistet. Seit er in Haft ist, versuche er so viel zu schicken, wie er könne (Prot. I S. 44). Vor dem genannten Hintergrund ist nicht von einer Familiengemeinschaft bzw. einem elterlichen Betreuungsverhältnis auszugehen, deren gelebte Intensität einen schweren persönlichen Härtefall zu begründen vermöchte. Darüber hinaus verwies die Vorinstanz zu Recht auf den Umstand, dass der Gesetzgeber mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative die (nachteiligen) Folgen für Ehefrauen und Kinder in Kauf nahm (Urteil 6B\_131/2019 vom 27. September 2019 E. 2.5.5).

Nachdem das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu verneinen ist, muss eine Abwägung der privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz mit den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung nicht weiter geprüft werden, wobei aber immerhin darauf hinzuweisen ist, dass auch diese Prüfung angesichts der grossangelegten Betäubungsmittelkriminalität zu Ungunsten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ausfallen würde.

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ kann sich darüber hinaus ungeachtet seiner holländischen Staatsbürgerschaft nicht auf das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union berufen, geht er doch keiner legalen Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach und verfügt über keine ausreichenden finanziellen Eigenmittel. Zudem berechtigt das FZA lediglich unter der zusätzlichen Einhaltung rechts-

konformen Verhaltens zu einem Aufenthalt in der Schweiz (BGE 145 I 55 E. 3.3), was beim straffälligen Beschuldigten evidentermassen nicht gegeben ist.

Entsprechend fällt die Anwendung von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA vorliegend ausser Betracht bzw. ist eine Landesverweisung selbst bei Anwendung des FZA völkerrechtlich zulässig.

4. Zusammenfassend ist gestützt auf die obigen Erwägungen der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ des Landes zu verweisen.

5. Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen, wobei die Dauer verhältnismässig sein muss. Das vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ begangene Drogendelikt überschreitet die Grenze des schweren Falls deutlich und zudem ist eine Mehrfachbegehung gegeben. Auch wenn der Vaterrolle des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ Rechnung zu tragen ist, erscheint angesichts der Schwere der Kriminalität sowie angesichts des Vorstrafenregisters die von der Vorinstanz festgesetzte Dauer der Landesverweisung von 10 Jahren gerechtfertigt und ist zu bestätigen.

6. Die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) kommt, wie die Vorinstanz zu Recht erkannte, aufgrund der niederländischen Staatsangehörigkeit des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht in Frage (vgl. Art. 20 N-SIS-Verordnung; vgl. ferner Art. 391 Abs. 2 StPO).

## **VII. Beschlagnahmen**

1. Zu den Voraussetzungen einer Einziehung gemäss Art. 69 und Art. 70 StGB sowie der Beschlagnahme von Vermögenswerten hat sich die Vorinstanz bereits zutreffend geäussert, worauf, um Wiederholungen zu vermeiden, zu verweisen ist (Urk. 63 S. 164 f.).

2. Das sichergestellte iPhone X konnte zweifelsfrei dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zugeordnet werden und diente entgegen der Verteidigung (Urk. 121 S. 24) der

Organisation seiner Drogengeschäfte. Die Vorinstanz erkannte auf Einziehung und Vernichtung des Mobiltelefons, was zu bestätigen ist.

### **VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Da es im Berufungsverfahren bei einem vollständigen Schuldspruch bleibt, ist die erstinstanzliche Kostenauflage gemäss Dispositivziffer 14 des angefochtenen Entscheids ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).
2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).
3. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ mit seiner Berufung (im Sinne seiner ursprünglichen Anträge) gänzlich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen.
4. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 24'825.71 (inkl. Berufungsverhandlung, MwSt. und Auslagen) geltend (Urk. 116). Zumal am zweiten Verhandlungstag lediglich noch die Urteilseröffnung erfolgte, welche rund eine Stunde in Anspruch nahm, rechtfertigt es sich, das Honorar entsprechend zu kürzen. Mithin ist der amtliche Verteidiger mit einem Honorar von Fr. 24'400.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 17. November 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

#### **"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig
  - (...)
  - der mehrfachen qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3, teilweise in Verbindung mit Abs. 4 SVG, sowie in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1, Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 SVG;
  - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG;
  - der mehrfachen Wiederhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 119 Abs. 1 AIG (bis 31.12.2018: AuG);
  - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB.
2. Vom Vorwurf der Einführen von Kokain am 13. November 2018, 19. November 2018, 30. November 2018, 5. Dezember 2018 und 14. Dezember 2018 wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Januar 2017 (A-6/2017/10000764) für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.00 gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; die Strafe wird vollzogen.
- 4.-6. (...).
7. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen zuhänden seiner Effekten herausgegeben:
  - 1 Flugticket A.\_\_\_\_\_ British Airways (A012'344'182);
  - 1 intern. Führerschein Do. Rep. Nr. 1 lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'367'850);
  - 1 Kreditkarte Maestro Betaalpas / ING Nr. 2, lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'368'024);
  - 1 Flugticket A.\_\_\_\_\_ EasyJet (A012'344'091);
  - 2 Flugtickets A.\_\_\_\_\_ von EasyJet (A012'344'002);
  - 1 Flugticket A.\_\_\_\_\_ Iberia (A012'344'024);
  - 1 Führerausweis Dom. Rep. Nr. 3, lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'368'104);
  - 1 ID Dom. Rep. Nr. 3, lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'368'104);

- 1 ID NL Nr. 4, lt. auf A.\_\_\_\_\_ (A012'368'104);
- 1 Ausweiskopie A.\_\_\_\_\_ (A012'343'689);
- 2 Überweisungsbelege A.\_\_\_\_\_ (A012'344'160).

Sofern der Beschuldigte die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verlangt, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

8. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, werden B.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben:

- div. neue (ungebraucht) Herrenkleider und Schuhe mit Preisschildern versehen (A012'343'645);
- 1 Kaufquittung Sunrise für iPhone X, IMEI 5 (A012'343'703);
- div. Kaufquittung (A012'343'747);
- 1 Mobiltelefon Marke Apple iPhone schwarz (A012'343'907);
- 1 Kaufquittung über TOTAL CHF 894.00 (A012'343'918);
- div. polizeiliche Bussen aus Frankreich und Holland (A012'343'929);
- SIM-Karten-Blister SWISSCOM (A012'343'985);
- 1 Banküberweisung "C.\_\_\_\_\_" (A012'343'996);
- 1 Schlüsselbund mit Anhänger, 1 KABA 20 Schlüssel, 2 Bartschlüssel und Adressetikette (D.\_\_\_\_\_-strasse 6) (A012'344'046);
- 1 Visitenkarte Tadoo-Studio in E.\_\_\_\_\_ (A012'344'068);
- 1 SIM-Karten-Blister LycaMobilie (A012'344'159);
- div. Briefpapiere, Bussen, Kopien Flugtickets etc. (A012'344'171);
- 9 neue Marken Caps teilweise mit Etikette (A012'344'206);
- 4 neue Marken T-Shirts mit Preisetiketten (A012'344'217);
- 1 Mobiltelefon Marke Apple iPhone weiss (A012'344'251);
- 1 SurfTab TrekStor (A012'344'284);
- 1 Mobiltelefon Marke Samsung Galaxy S8+ schwarz (A012'350'275);
- 1 Louis-Vuitton Tasche schwarz/grau (A012'366'379);
- 1 SIM-Kartenhalter (ohne SIM-Karte) Sunrise 7 (A012'366'540);
- 1 Klettportemonnaie Marke Castpack schwarz (A012'367'816);
- div. Quittungen, Zettel, Fotos aus Asservat A012'367'816 (A012'367'838);
- versch. Quittungen, Zettel, Visitenkarten, 3 Lebara SIM-Karten (ungebraucht) (A012'367'861);
- 1 UBS-Mäppchen (Etui) mit vers. Quittungen, Bussen, Fotos (A012'367'963);

- 1 Kreditkarte Maestro Betaalpas / ING Nr. 8, lt. auf F. \_\_\_\_\_ (A012'368'046).

Sofern die Berechtigten die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verlangt, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Barschaften (eingebucht bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon) werden durch die Bezirksgerichtskasse Dietikon nach Rechtskraft dieses Urteils zuhanden von B. \_\_\_\_\_ herausgegeben:
  - Bargeld CHF 60.00 (A012'344'193);
  - Bargeld CHF 1'190.00 (A012'344'308);
  - Bargeld EUR 60.00 (= CHF 66.90; A012'344'320);
  - Bargeld EUR 500.00 (= CHF 557.50; A012'350'253);
  - Bargeld EUR 665.00 (= CHF 741.50; A012'366'460);
  - Bargeld CHF 100.00 (A012'368'126);
  - Bargeld USD 2.00 (= CHF 1.95; A012'368'148).
10. (...)
11. Rechtsanwältin lic. iur. X2. \_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 39'865.00 (Honorar, Barauslagen und Mehrwertsteuern, inkl. Kosten der anwaltlichen Vertretung anlässlich der Urteilseröffnung) entschädigt.
12. Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt lic. iur. X3. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen als vormaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bereits im Vorverfahren mit Fr. 18'373.10 und Rechtsanwalt lic. iur. X4. \_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen als vormaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten ebenfalls bereits im Vorverfahren mit Fr. 16'697.90 (inkl. Akontozahlung von Fr. 10'000.00) entschädigt wurden.

13. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
  - Fr. 4'500.00; die weiteren Kosten betragen:
  - Fr. 3'500.00 Gebühr Strafuntersuchung
  - Fr. 3'062.10 Gutachten/Expertisen
  - Fr. 100.00 Zeugenentschädigung
  - Fr. 25'739.00 Auslagen Untersuchung
14. (...)
15. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
- 16./17. (Mitteilungen / Rechtsmittel)."

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist ferner schuldig der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG.
2. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der von der Vorinstanz widerrufenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Januar 2017 bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 2 Monaten sowie einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Gesamtstrafe, wovon 1722 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind.
3. Die Strafe wird vollzogen.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.
5. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II für den Kanton Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmte Mobiltelefon Marke Apple iPhone X

(A012'344'126), lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

6. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 14) wird bestätigt.
7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'600.- ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 24'400.- amtliche Verteidigung (bereits Fr. 5'258.65 ausbezahlt an RA in X2. \_\_\_\_\_)
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (versandt)
  - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt)
  - das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt)sowie in vollständiger Ausfertigung an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
  - das Staatssekretariat für Migration, Postfach, 3003 Bern
  - das Bundesamt für Polizei fedpol, Guisanplatz 1A, 3003 Bernund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
  - die Vorinstanz
  - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

- das Migrationsamt des Kantons Zürich
  - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B
  - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"
  - das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Sektion Administrativmassnahmen, Postfach, 5001 Aarau (PIN-Nr. 00.005.290.481)
  - die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A (Asservate-Triage), gemäss Dispositiv-Ziffer 5.
10. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 3. November 2023

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Ch. Prinz

MLaw A. Jacomet